

HANDBALL VERBAND RHEINHESSEN PFALZ

online-
Mitteilungsblatt
MB@pfhv.de

***Sonderausgabe
zum
ersten ordentlichen Verbandstag
des
Handball Verbandes Rheinhessen Pfalz***

Freitag, 19. September 2025

HANDBALL VERBAND RHEINHESSEN PFALZ

Tagesordnung zum ersten ordentlichen Verbandstag des Handball Verbandes Rheinhessen Pfalz am Freitag, 19.September 2025

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Wahl des Protokollführers
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Stimmenzahl und der Beschlussfähigkeit
4. Totenehrung
5. Bericht des Präsidenten
6. Aussprache über den Bericht des Präsidenten
7. Bericht der Vizepräsidentin Finanzen mit Vorlage des Haushaltsabschlusses (seit dem außerordentlichen Verbandstag vom 15. November 2024 bis zum 30. Juni 2025) und des Haushaltsplanes des laufenden Jahres
8. Bericht der Kassenprüfer
9. Anträge auf Satzungsänderungen und Ordnungsänderungen
10. Wahl eines Versammlungsleiters
11. Entlastung des Präsidiums
12. Neuwahl

a) der Mitglieder des Präsidiums

- Präsident/in,
- Vizepräsident/in Finanzen,
- Vizepräsident/in Spieltechnik,
- Vizepräsident/in Jugend,
- Vizepräsident/in Recht,
- Vizepräsident/in Schiedsrichterwesen,
- Vizepräsident/in Verbandsentwicklung

b) zum erweiterten Präsidium

- Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit,
- IT- Beauftragte/r,
- Referent/in für Inklusion,
- Referent/in für Integration

- c) Wahl des/der Vorsitzenden des Verbandssportgerichts
- d) Wahl der vier Beisitzer/innen des Verbandssportgerichts
- e) Wahl des Vorsitzenden des Verbandsgerichts
- h) Wahl der vier Beisitzer des Verbandsgerichts
- i) Wahl den beiden Revisoren/Revisorinnen und deren beiden Stellvertreter/innen
- j) sonstiger eventuell erforderlicher Delegierten und Vertreter, z.B. für DHB-Tag

13. Sonstige Anträge

14. Verschiedenes

Die Bekanntmachung der Tagesordnung sowie die Einberufung erfolgt gemäß § 14 der HV RP-Satzung.

Anträge an den Verbandstag müssen bis zum 19. August 2025 schriftlich beim Handball Verband Rheinhessen Pfalz (geschaefsstelle@pfhv.de) eingereicht werden.

HANDBALL VERBAND RHEINHESSEN PFALZ

Anträge (Stand: 21.07.2025)

Antrag auf Satzungsänderung des Handball Verbandes Rheinhessen Pfalz

Antragsteller: Präsidium und die Mitglieder des letzten gewählten Vorstandes des Handball-Verbands Rheinhessen

Antrag zur Beschlussfassung:

Die stimmberechtigten Mitglieder des Verbandstags des Handball Verbandes Rheinhessen Pfalz werden gebeten, gemäß § 20 und § 22 der Satzung des Handball Verbandes Rheinhessen Pfalz wie folgt zu beschließen:

Dem Antrag des Präsidiums des Handball Verbandes Rheinhessen Pfalz und den Mitgliedern des letzten gewählten Vorstandes des Handball-Verbands Rheinhessen auf Änderung der Satzung des Handball Verbandes Rheinhessen Pfalz nach Maßgabe der Änderungsvorlage wird zugestimmt.

Der Entwurf der künftigen Satzung wurden den Vereinsvertretern satzungsgemäß zur Verfügung gestellt.

Inkrafttreten:

Nach positiver Rückmeldung durch das Amtsgericht Ludwigshafen

Begründung:

Die Mitglieder des Handball-Verbandes Rheinhessen und des Pfälzer Handball-Verbandes haben bei ihren beiden zeitgleich durchgeführten außerordentlichen Verbandstagen am 15.11.2024 zur Verschmelzung des Handball-Verbandes Rheinhessen auf den Pfälzer Handball-Verband dem bereits am 6. August 2024 vorgelegten zukünftigen Satzungsentwurf inhaltlich zugestimmt. Dieser Satzungsentwurf kann nun mit den aktuellen redaktionellen Anpassungen (u.a. „Handball Verband Rheinhessen Pfalz“ in „Handballverband Rheinhessen-Pfalz“, „HV RP“ in „HVRP“ und „Young-

Referee" in „Jung-Schiedsrichter“) durch den konstituierenden Verbandstag verabschiedet werden. Diese künftige Satzung ersetzt die durch die bisherige Satzung des Pfälzer Handball-Verbandes, die nach der Zustimmung des Verschmelzungsvertrages und den Satzungsänderungen „Pfälzer Handball-Verband" in „Handball Verband Rheinhessen Pfalz" und „PfHV" in „HV RP" durch die Amtsgerichte in Mainz und Ludwigshafen (Mitte April 2025) gültig war.

Über die Satzungsanpassungen haben wir im Vorfeld zu den außerordentlichen Verbandstagen am 15.11.2024 und an den beiden Verbandstagen selbst ausführlich informiert. Die vorgelegte Satzung wurde unter Mitwirkung von Dr. Falko Zink auf die aktuellen Empfehlungen von DOSB, LSB, Sportbund Rheinhessen und Sportbund Pfalz angepasst (u.a. Gewaltprävention, Inklusion und Integration). Die Satzung umfasst die Erweiterung des Präsidiums um das Ressort Schiedsrichterwesen und die Anpassung der bestehen künftigen Gremien: erweitertes Präsidium, Spielausschuss, Jugendausschuss und Schiedsrichterausschuss.

Das Präsidium und die Mitglieder des letzten gewählten Vorstandes des HV Rheinhessen beantragen daher die Zustimmung zum vorgelegten Satzungsentwurf zum Handballverband Rheinhessen-Pfalz. Bei Bedarf können weitere Ausführungen hierzu gemacht werden.

HANDBALL VERBAND RHEINHESSEN PFALZ

Antrag auf Ordnungsänderungen (Geschäftsordnung, Jugendordnung, Finanz- und Gebührenordnung, Schiedsrichterordnung und Ehrungsordnung) des Handball Verbandes Rheinhessen Pfalz

Antragsteller: Präsidium und die Mitglieder des letzten gewählten Vorstandes des Handball-Verbands Rheinhessen

Antrag zur Beschlussfassung:

Die stimmberechtigten Mitglieder des Verbandstags des Handball Verbandes Rheinhessen Pfalz werden gebeten, gemäß § 20 und § 22 der Satzung des Handball Verbandes Rheinhessen Pfalz wie folgt zu beschließen:

Dem Antrag des Präsidiums des Handball Verbandes Rheinhessen Pfalz und den Mitgliedern des letzten gewählten Vorstandes des Handball-Verbands Rheinhessen auf Änderung der Geschäftsordnung, der Jugendordnung, der Finanz- und Gebührenordnung, der Schiedsrichterordnung und der Ehrungsordnung des Handball Verbandes Rheinhessen Pfalz nach Maßgabe der Änderungsvorlage wird zugestimmt.

Die Entwürfe der künftigen Ordnungen wurden den Vereinsvertretern satzungsgemäß zur Verfügung gestellt.

Inkrafttreten:

Nach positiver Rückmeldung durch das Amtsgericht Ludwigshafen

Begründung:

Den Mitgliedern des Handball-Verbandes Rheinhessen und des Pfälzer Handball-Verbandes wurden Mitte 2024 und bei ihren beiden zeitgleich durchgeführten außerordentlichen Verbandstagen am 15.11.2024 zur Verschmelzung des Handball-Verbandes Rheinhessen auf den Pfälzer Handball-Verband über den Stand der anstehenden Ordnungsänderungen informiert. Im Rahmen eines gemeinsamen Workshops mit den Vereinsvertretern des HV RP wurden die letzten Änderungswünsche am 8. März 2025 in Haßloch in der Pfalzhalle aufgenommen.

Die Geschäftsordnung beschreibt u.a. die Aufgaben von Präsidium und erweiterten Präsidium, so wie die Aufgaben der Mitglieder dieser Gremien. Außerdem sind die künftigen Verbandsgremien und die Aufgaben der Mitglieder dieser Verbandsgremien beschrieben.

Die Finanz- und Gebührenordnung (FGO) regelt alle finanziellen Belange unseres Verbandes und seiner Mitglieder. Sie ist ein zentrales Instrument zur Sicherstellung eines transparenten und geordneten Finanzwesens

Die Jugendordnung regelt alle Belange der Jugendarbeit innerhalb unseres Verbandes. Sie ist ein eigenständiger Teil der Satzung und stellt sicher, dass die Interessen von Kindern und Jugendlichen im Handballsport angemessen vertreten und gefördert werden.

Die Schiedsrichterordnung unserer Handball-Landesverbandes regelt alle Aspekte rund um das Schiedsrichterwesen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Sie basiert meist auf der Schiedsrichterordnung des Deutschen Handballbundes (DHB) und wird durch landesspezifische Ergänzungen erweitert. Aus dem Workshop am 8. März wurden noch drei Punkte angepasst:

- Der Personenkreis der in das SR-SOLL und der in das SR-IST eingerechnet wurde u.a. um die Spieltechniker, d.h. Klassenleiter erweitert.
- Das Thema Punktabzug wird durch das künftige Präsidium aufgegriffen, d.h. es kann frühestens ab 2026/2027 eingeführt werden.
- Die Handhabung einer Spielleitung durch Sportkameraden ist aktuell in den DfB geregelt und schafft einen Aufschub für 2 Jahre.

Die Ehrenordnung unseres Handballverbands regelt die Anerkennung und Würdigung besonderer Verdienste um den Handballsport. Sie legt fest, wer, wofür und in welcher Form geehrt werden kann.

Das Präsidium und die Mitglieder des letzten gewählten Vorstandes des HV Rheinhessen beantragen daher die Zustimmung zu den vorgelegten Ordnungsänderungen zum Handball Verband Rheinhessen Pfalz. Bei Bedarf können weitere Ausführungen hierzu gemacht werden.

Über die jeweiligen Ordnungsänderungen wird einzeln abgestimmt.

Haushaltsplanung Handballverband Rheinhessen-Pfalz (Halbjahr 2025 und 2026)

	Rheinhausen		Pfalz		Summe LVs		HV RP		HV RP
Einnahmen	23/24		2023				HJ 2025		2026
Zuweisung Landesmittel	36.000,00 €		78.000,00 €		114.000,00 €		57.500,00 €		115.000,00 €
Ausbildung/Fortbildung/Weiterbildungen	12.000,00 €		28.000,00 €		40.000,00 €		20.000,00 €		40.000,00 €
Passgebühren / Beitrag pro Spielberechtigung	0,00 €		10.000,00 €		10.000,00 €		0,00 €		64.000,00 €
Melde-/Spielbeiträge	68.000,00 €		110.000,00 €		178.000,00 €		65.000,00 €		125.000,00 €
Ordnungsstrafen/Geldbußen/Spielverlegungsgebühr	15.000,00 €		26.000,00 €		41.000,00 €		25.000,00 €		50.000,00 €
SR-Untersoll	4.000,00 €		26.000,00 €		30.000,00 €		0,00 €		20.000,00 €
Sonstige Veranstaltungen	0,00 €		800,00 €		800,00 €		500,00 €		2.000,00 €
Werbung/Sponsoring/Spenden	350,00 €		7.000,00 €		7.350,00 €		6.000,00 €		10.000,00 €
Vermischte Einnahmen	2.000,00 €		2.000,00 €		4.000,00 €		2.750,00 €		6.000,00 €
Zuschüsse Stützpunkte	0,00 €		4.000,00 €		4.000,00 €		5.500,00 €		5.500,00 €
Pflichtbezug Mitteilungsblatt	0,00 €		3.500,00 €		3.500,00 €		4.250,00 €		5.000,00 €
Jugend trainiert für Olympia	400,00 €		1.000,00 €		1.400,00 €		0,00 €		1.500,00 €
Zuweisung Landesmittel Halle			12.500,00 €		12.500,00 €		12.500,00 €		12.500,00 €
Einnahmen Halle			40.000,00 €		40.000,00 €		25.000,00 €		43.000,00 €
Sonderzuwendung Fusion DHB							25.000,00 €		0,00 €
Summe Einnahmen	137.750,00 €		348.800,00 €		486.550,00 €		249.000,00 €		499.500,00 €
Ausgaben	Rheinhausen		Pfalz		Summe LVs		HV RP		HV RP
	23/24		2023				HJ 2025		2026
Sportgeräte	7.000,00 €		2.000,00 €		9.000,00 €		0,00 €		5.000,00 €
Sportbekleidung/Ausrüstung	0,00 €		11.000,00 €		11.000,00 €		2.000,00 €		10.000,00 €
Ausbildung/Fortbildung/Weiterbildungen	16.000,00 €		20.000,00 €		36.000,00 €		15.000,00 €		35.000,00 €
Meisterschaften	1.000,00 €		1.000,00 €		2.000,00 €		0,00 €		2.000,00 €
Sonstige Veranstaltungen	4.000,00 €		0,00 €		4.000,00 €		1.000,00 €		2.000,00 €
Beiträge DHB/DOSB etc.	10.000,00 €		20.000,00 €		30.000,00 €		20.000,00 €		50.000,00 €
Versicherungen	2.000,00 €		10.000,00 €		12.000,00 €		2.000,00 €		10.000,00 €
Arbeitstagungen / Verwaltungskosten Gremien etc.	13.000,00 €		20.500,00 €		33.500,00 €		15.500,00 €		28.000,00 €
Info- und Lehrmaterialien	700,00 €		500,00 €		1.200,00 €		500,00 €		1.500,00 €
Personalkosten	21.000,00 €		120.000,00 €		141.000,00 €		70.000,00 €		140.000,00 €
Miete Büroräume	4.500,00 €		0,00 €		4.500,00 €		0,00 €		0,00 €
Unterhaltung Einrichtung	0,00 €		5.000,00 €		5.000,00 €		0,00 €		5.000,00 €
Bürobedarf	1.000,00 €		5.000,00 €		6.000,00 €		1.000,00 €		3.500,00 €
Telefon/Porto	6.000,00 €		5.000,00 €		11.000,00 €		1.500,00 €		3.000,00 €
Sonstige Ausgaben	2.600,00 €		2.000,00 €		4.600,00 €		1.500,00 €		3.500,00 €
Nachwuchsförderung	40.950,00 €		60.000,00 €		100.950,00 €		60.000,00 €		115.000,00 €
Jugend trainiert für Olympia	1.100,00 €		1.500,00 €		2.600,00 €		0,00 €		3.000,00 €
Unterhaltung Halle			45.300,00 €		45.300,00 €		24.000,00 €		48.000,00 €
H4all / Phönix II	6.900,00 €		20.000,00 €		26.900,00 €		10.000,00 €		25.000,00 €
Sonderaufwendungen Migration (Phönix II, Logo, Homepage, Datenschutz usw.)					25.000,00 €		25.000,00 €		10.000,00 €
Summe Ausgaben	137.750,00 €		348.800,00 €		486.550,00 €		249.000,00 €		499.500,00 €

HVRP

Handballverband
Rheinhessen-Pfalz e.V.

Satzung

Satzung des Handballverbandes Rheinhessen-Pfalz e.V.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck des Verbandes.....	3
§ 3 Aufgaben des Verbandes.....	4
§ 4 Rechtsgrundlagen.....	5
§ 5 Mitgliedschaft.....	5
§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft	6
§ 7 Ehrenmitglieder.....	6
§ 8 Rechte der Mitglieder.....	6
§ 9 Pflichten der Mitglieder.....	7
§ 10 Sanktionen	7
§ 11 Verbandsorgane.....	8
§ 12 Verbandsausschüsse	8
§ 13 Verbandstag.....	9
§ 14 Aufgaben des Verbandstages	10
§ 15 Ablauf des Verbandstages	11
§ 16 Wahlen.....	11
§ 17 Anträge.....	12
§ 18 Außerordentlicher Verbandstag.....	12
§ 19 Präsidium	12
§ 20 Aufgaben.....	13
§ 21 Beschlussfähigkeit.....	13
§ 22 Erweitertes Präsidium.....	13
§ 23 Aufgaben des Erweiterten Präsidiums.....	14
§ 24 Verbandsjugendtag	14
§ 25 Verbandsjugendausschuss	15
§ 26 Verbandssportgericht.....	16
§ 27 Verbandsgericht	16

§ 28 Verbandsspielausschuss	16
§ 29 Verbandsschiedsrichterausschuss.....	17
§ 30 Verbandslehrstab	17
§ 31 Ehrungsausschuss	18
§ 32 Veröffentlichungen und Bekanntmachungen	18
§ 33 Ermächtigung	18
§ 34 Kassenprüfung	18
§ 35 Auflösung des Verbandes	18

Präambel

Der Pfälzer Handball-Verband e.V. mit Sitz in Haßloch wurde am 12.11.1949 gegründet. Am 10.07.1949 wurde der Handball-Verband Rheinhessen e.V. (HVR) gegründet. Der Verband hat seinen Sitz in Mainz. Diese regionalen Verbände möchten nunmehr Ressourcen bündeln und ihre Vereine beim Angebot des Handballsports effizienter und erfolgreicher unterstützen. Sie streben eine Verschmelzung zu einem gemeinsamen Handballverband Rheinhessen-Pfalz an.

Grundlage für die künftigen Rechtsbeziehungen ist die nachfolgende Satzung.

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form sowie das diverse Geschlecht. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Ämter stehen Männern und Frauen sowie den Angehörigen des diversen Geschlechts offen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfacheren Lesbarkeit wurde die männliche Form verwendet.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen Handballverband Rheinhessen-Pfalz e.V., abgekürzt HVRP.
2. Der Handballverband Rheinhessen-Pfalz e.V. ist die Vereinigung und Vertretung aller Vereine, die in Rheinhessen und in der Pfalz das Handballspiel betreiben. Er ist Mitglied des Deutschen Handballbundes (DHB) und der Landesarbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz Handball e.V. Überfachlich ist der HVRP dem Landessportbund Rheinland-Pfalz e.V. sowie den angegliederten regionalen Sportbünden angeschlossen.
3. Er hat seinen Sitz in Haßloch und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Handballsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - das Zusammenschließen aller handballtreibenden Vereine innerhalb seines Gebietes auf gemeinnütziger Grundlage,
 - die nachhaltige Führung und Organisation des Spielbetriebs,
 - die Förderung des Jugendbereichs,
 - die handballspezifische sowie überfachliche Qualifizierung, vor allem in seinem Jugendbereich,
 - die Vermittlung von Werten im und durch den Handballsport,
 - die Errichtung, Unterhaltung und Wiederherstellung von eigenen Einrichtungen, die den vorgenannten Aufgaben dienen.

2. Der Verband ist parteipolitisch und religiös neutral. Er bekennt sich zur Achtung aller international anerkannten Menschenrechte und setzt sich für die Achtung dieser Rechte ein. Er tritt verfassungsfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von diskriminierenden oder menschenverachtenden Einstellungen und Verhaltensweisen entschieden entgegen. Dies gilt ebenso für jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher oder seelischer Art ist. Der Verband verpflichtet sich im besonderen Maße dem Schutz vor sexualisierter Gewalt.
3. Der Verband vertritt den Amateurgedanken, unbeschadet der Bildung von Lizenzspielermannschaften im Rahmen der hierfür gegebenen Bestimmungen des DHB.
4. Der Verband ermöglicht in seinen Mitgliedsvereinen auch die sportliche Betätigung im Breiten- und Freizeitsport.
5. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Der Verband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Der Verband ist berechtigt, Mittel zur Verwirklichung von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken durch andere Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zu beschaffen und auch Mittel an diese weiterzuleiten. Diese Mittel können auch in Form unentgeltlicher oder verbilligter Nutzungsüberlassung erbracht werden. Diesbezüglich ist der Verband ein Förderverband im Sinne von § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung.

§ 3 Aufgaben des Verbandes

Die Aufgaben des Verbandes sind insbesondere die folgenden:

1. Die Organisation und Durchführung des Handballspielbetriebes nach einheitlichen Regeln,
2. die Wahrung der sportlichen Disziplin und Ordnung innerhalb seines Gebietes,
3. die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinen,
4. die Vertretung der fachlichen Interessen seiner angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder gegenüber anderen Verbänden und sonstigen Körperschaften,
5. den Handballsport und seine Entwicklung im Jugendbereich zu fördern und durch handballspezifische sowie überfachliche Qualifizierung zu sichern,
6. die Zulassung von Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern sowie ihre Aus- und Weiterbildung und die von ehren- und hauptamtlichen Vereins- und Verbandsmitarbeitern zu regeln und zu fördern,
7. das Dopingverbot zu beachten und durchzusetzen, um Spieler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness im sportlichen Wettbewerb und Glaubwürdigkeit im Handballsport zu erhalten,
8. den Breiten- und Freizeitsport zu fördern,
9. die Integration von Mitbürgern mit nationalen, ethnischen, religiösen, kulturellen und sozialen Verschiedenheiten zu fördern,
10. die Inklusion zu fördern,

11. die Förderung der Leistungsbereitschaft und des fairen Verhaltens (Fair Play) von Spielern, Trainern, Betreuern und sonstigen Vereinsmitarbeitern,
12. die Pflege von Toleranz und Respekt auf und neben dem Sportgelände,
13. die Pflege und Förderung des Ehrenamts.

§ 4 Rechtsgrundlagen

1. Der Verband unterwirft sich der Satzung und den Ordnungen des DHB in der jeweils gültigen Fassung. Der DHB ist Mitglied der International Handball Federation (IHF) und der European Handball Federation (EHF). Aufgrund dieser Mitgliedschaft finden deren Bestimmungen für den DHB, seine Mitglieder, die Vereine und deren wirtschaftliche Träger sowie die Spieler und Offiziellen Anwendung. Der DHB, seine Mitglieder, die Vereine und deren wirtschaftlichen Träger sowie die Spieler und Offiziellen sind insbesondere den Satzungen und Ordnungen (statutes and regulations) sowie den Organentscheidungen und der Verbandsstrafgewalt von IHF und EHF unterworfen.
2. Im Übrigen erlässt der Verband zur Durchführung seiner Aufgaben Zusatzbestimmungen und Ordnungen, insbesondere die nachfolgenden:
 - a) Zusatzbestimmungen zur Spielordnung des DHB,
 - b) Zusatzbestimmungen zur Rechtsordnung des DHB in der Form eines Bußgeldkataloges,
 - c) Jugendordnung,
 - d) Zusatzbestimmungen zur Schiedsrichterordnung des DHB,
 - e) Finanz- und Gebührenordnung,
 - f) Geschäftsordnung (GO HVRP),
 - g) Ehrungsordnung (EO HVRP),
3. Darüber hinaus erlässt der HVRP zur Durchführung des Spielbetriebes Durchführungsbestimmungen.
4. Die Satzung, die vorgenannten Ordnungen und die Entscheidungen der Organe des HVRP und des DHB, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche treffen, sind für alle Mitgliedsvereine des Verbandes verbindlich.
5. Für den Datenschutz gilt:
 - a) Der HVRP und seine Mitarbeiter erheben und speichern personenbezogene Daten von Sportlern, hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern und sonstigen Personen. Die personenbezogenen Daten sind durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter zu schützen.
 - b) Personenbezogene Daten werden vom HVRP grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Verbandszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
 - c) Der HVRP informiert die Medien über die Durchführung und Ergebnisse von Handballspielen und besondere Ereignisse. Dabei können personenbezogene Daten veröffentlicht werden. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Verbandes veröffentlicht. Die einzelne Person

kann jederzeit gegenüber dem Präsidium Einwände gegen eine solche Veröffentlichung vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf die widersprechende Person eine weitere Veröffentlichung.

d) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Präsidium Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

e) Zur Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) kann das Präsidium einen Datenschutzbeauftragten bestellen. Die Amtszeit des Datenschutzbeauftragten entspricht der des Präsidiums.

f) Der Datenschutzbeauftragte darf nicht einem anderen Organ des Verbandes angehören und ist in seiner Funktion unmittelbar dem Präsidium unterstellt. Der Datenschutzbeauftragte ist weisungsfrei.

g) Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten des Verbandes ergeben sich aus dem BDSG und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Über seine Tätigkeit wird das Präsidium regelmäßig unterrichtet. Der Datenschutzbeauftragte schlägt dem Präsidium erforderliche rechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich des Datenschutzes und der Datensicherheit vor.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der HVRP hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Mitglied des HVRP kann jeder gemeinnützige, handballtreibende Verein werden, der sich dieser Satzung unterwirft. Die Gemeinnützigkeit ist nachzuweisen.
3. Der Verein muss ordnungsgemäß konstituiert sein und einem Sportbund in Rheinland-Pfalz angehören.
4. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag, der an das Präsidium zu richten ist. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.
5. Außerordentliche Mitglieder sind Vereine benachbarter Verbände, deren Mannschaften am Spielbetrieb im Bereich des HVRP teilnehmen.
6. Ehrenmitglieder sind die nach § 7 Ernannten.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, bei Auflösung des Mitgliedsvereins, Streichung aus der Mitgliederliste und durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist spätestens am 30.09. des Jahres zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er muss dem Präsidium durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Mit Wirksamwerden des Austritts erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verband. Entstandene Verpflichtungen bleiben bestehen.
3. Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung 14 Tage verstrichen sind und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde.
4. Mitglieder können nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

- a) seine Pflichten als Mitglied gröblich verletzt und die Verletzung trotz Mahnung fortsetzt,
- b) seinen dem Verband gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten trotz Fristsetzung und wiederholter Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt,
- c) in grober Weise gegen die Grundsätze der geschriebenen und ungeschriebenen Sportgesetze verstößt,
- d) sowie bei verbandsschädigendem Verhalten des Mitglieds.

5. Der Ausschluss oder die Streichung eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Beschlüsse über Ausschluss und Streichung sind dem Mitglied mitzuteilen. Bestehende Beitragspflichten bleiben unberührt. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied der Einspruch zu, über den der Verbandstag nach § 14 Abs. 2 m entscheidet.

§ 7 Ehrenmitglieder

Der Verbandstag kann auf Antrag des Erweiterten Präsidiums Personen, die sich um den Handballsport oder den Verband besonders verdient gemacht haben, nach den Bestimmungen der Ehrungsordnung zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie haben auf dem Verbandstag Sitz und Stimme.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt,

- 1. an den ordnungsgemäß einberufenen Tagungen des HVRP teilzunehmen, Anträge einzubringen und durch Ausübung des Stimmrechts bei Beschlüssen und Wahlen mitzuwirken,
- 2. bei den zuständigen Organen und Ausschüssen Auskunft in allen sie betreffenden Angelegenheiten einzuholen,
- 3. beim Präsidium Beschwerde über das Verhalten von Mitgliedern der Organe und Ausschüsse zu führen,
- 4. gegen alle Bescheide und Entscheidungen der Organe und Ausschüsse die nach der Rechtsordnung zulässigen Rechtsmittel in Anspruch zu nehmen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- 1. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) der Satzung und den Ordnungen des HVRP sowie den Beschlüssen seiner Organe und Ausschüsse Folge zu leisten und ihre Arbeit den allgemein gültigen sportlichen Grundsätzen unterzuordnen,
 - b) an allen satzungsmäßigen sowie von den Organen und Ausschüssen einberufenen Tagungen teilzunehmen, Anfragen zu beantworten und sich ihnen gegenüber sportgerecht zu verhalten,
 - c) die angesetzten Pflichtspiele ordnungs- und termingemäß auszutragen,
 - d) die festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Umlagen (Umlagen sind bis zur zweifachen Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags zulässig), Spielklassenbeiträge, Auslagen, Gebühren, Geldstrafen und Ordnungsgelder fristgemäß zu entrichten,

(Entwurf Stand: 06.08.2024 / redaktionelle Anpassung: 22.07.2025)

- e) die Urteile der Rechtsinstanzen anzuerkennen und im eigenen Verein zu vollstrecken,
- f) dem Verband Spieler für Auswahlspiele und Lehrgänge zur Verfügung zu stellen,
- g) eingeführte elektronische Medien und Programme anzuwenden,
- h) sich bei den vorgeschriebenen Meldungen und Anzeigen der vom Verband herausgegebenen Formulare zu bedienen bzw. sich an dem jeweils angewandten Verwaltungsprogramm entsprechend anzumelden,
- i) an der elektronischen Kommunikation mit dem HVRP teilzunehmen, eine E-Mail-Adresse einzurichten, die zugleich die zustellungsfähige Adresse des Vereins ist,
- j) bei Austritt aus dem HVRP alle noch offenstehenden Verpflichtungen zu erfüllen.
- k) das amtliche Mitteilungsblatt digital zu beziehen.

2. Bei Zusammenschlüssen von Vereinen oder Übernahme von Handballabteilungen haftet der neue Verein dem HVRP gegenüber für Verpflichtungen des bisherigen Vereins.

3. Die Mitglieder sind für die Handlungen und Unterlassungen ihrer Mitglieder verantwortlich und haften dem Verband gegenüber für die Zahlungsverpflichtungen ihrer Mitglieder. Bei Vereinswechsel geht die Haftung auf den neuen Verein über.

§ 10 Sanktionen

1. Wenn ein Mitglied oder eine andere der Strafgewalt des Verbandes unterworfen Person, insbesondere ein an der Veranstaltung des Verbandes teilnehmendes Mitglied eines Mitgliedvereins, gegen die in dieser Satzung oder den Ordnungen des Verbandes festgelegten Pflichten verstößt, können ihm die nachfolgend festgelegten Strafen und Geldbußen auferlegt werden:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Geldbuße wegen Ordnungswidrigkeiten bis zu 10.000,00 €,
- d) Geldstrafe im Einzelfall bis zu 10.000 €,
- e) befristete oder unbefristete Sperre für den Trainings- und Übungsbetrieb sowie für die Teilnahme- und Startberechtigung an sportlichen Veranstaltungen, Turnieren und Wettkämpfen des Verbandes,
- f) Verbandsaufsicht,
- g) Disqualifikation, Aberkennung einer Platzierung,
- h) Punktabzug,
- i) Zwangsabstieg,
- j) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Verbands- und Vereinsämtern,
- k) Ausschluss,
- l) befristetes oder unbefristetes Hausverbot für die Einrichtungen des Verbandes und/oder die vom Verband ausgerichteten sportlichen Veranstaltungen, Turniere und Wettkämpfe.

2. Für dasselbe Vergehen können mehrere Strafarten nebeneinander ausgesprochen werden.
3. Über die Verhängung von Strafen entscheidet die Verbandsgerichtsbarkeit. Der Ausschluss eines Mitglieds richtet sich nach § 6 Abs. 4 dieser Satzung.
4. Im Fall einer Verurteilung hat das betroffene Mitglied die Kosten des Verfahrens im Umfang seiner Verurteilung zu tragen.
5. In allen Fällen, in denen ein Mitglied eines Vereins zu einer Geldstrafe oder -buße, zur Kostentragung oder zu einer Schadensersatzleistung verurteilt ist, haftet sein Verein für die Erfüllung der auferlegten Leistungen als Selbstschuldner.
6. Näheres regeln die Rechts- und die Finanz- und Gebührenordnung.

§ 11 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

1. Verbandstag,
2. Präsidium,
3. das Erweiterte Präsidium
4. Verbandsjugendtag,
5. Verbandsgericht,
6. Verbandssportgericht.

§ 12 Verbandsausschüsse

1. Zur Unterstützung der erforderlichen Tätigkeiten des Verbandes werden Ausschüsse gebildet, insbesondere die folgenden:
 - a) Verbandsjugendausschuss,
 - b) Verbandsspielausschuss,
 - c) Verbandsschiedsrichterausschuss,
 - d) Verbandslehrstab,
 - e) Ehrungsausschuss.
2. Die Einberufung der Verbandsausschüsse erfolgt schriftlich durch den jeweiligen Vorsitzenden je nach Erfordernis. Ein Ausschuss muss einberufen werden, wenn dies von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder verlangt wird.
3. Alle Verbandsausschüsse sind bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig.

§ 13 Verbandstag

1. Der ordentliche Verbandstag findet nach Möglichkeit alle drei Jahre in den Monaten April bis Juni statt. Der Termin ist drei Monate vorher vom Präsidium festzulegen und auf der Homepage des Verbandes www.Handball-RHP.de bekannt zu geben.

2. Jeder ordentliche und außerordentliche Verbandstag ist spätestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin vom Präsidium unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und eingereichter Anträge schriftlich einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt.

3. Jeder satzungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen stets beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben.

4. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Präsidiums,
- b) den Mitgliedern des Erweiterten Präsidiums,
- c) den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern,
- d) den Mitgliedern des Verbandsspielausschusses,
- e) den Mitgliedern des Verbandsgerichts und Verbandssportgerichts,
- f) den Mitgliedern der unter § 12 genannten Ausschüsse,
- g) den Ehrenmitgliedern,
- h) den Revisoren.

5. Beim Verbandstag haben Stimmrecht:

- a) die Mitglieder des Präsidiums,
- b) die Mitglieder des Erweiterten Präsidiums,
- c) die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder,
- d) die Mitglieder des Verbandsspielausschusses,
- e) die Ehrenmitglieder.

6. Jedes ordentliche Mitglied verfügt über eine Pflichtstimme und je Mannschaft über eine weitere Stimme; außerordentliche Mitglieder verfügen je Mannschaft über eine Stimme. Als Mannschaften gelten sämtliche Mannschaften bis einschließlich zur D-Jugend. Die Feststellung der Anzahl der Stimmen je Mitglied bzw. außerordentlichem Mitglied orientiert sich an den Mannschaftszahlen, die am Stichtag 01.01. des laufenden Spieljahres am Spielbetrieb teilgenommen haben.

7. Stimmrechtsübertragung und Stimmrechtshäufung ist nur innerhalb eines Vereins bzw. einer Spielgemeinschaft zulässig.

8. Das Stimmrecht ruht, solange ein Verein gesperrt ist oder wenn ein Verein trotz zweimaliger Aufforderung mit Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist.

§ 14 Aufgaben des Verbandstages

1. Dem Verbandstag steht die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten außer in der Sportgerichtsbarkeit und im ausdrücklichen Zuständigkeitsbereich anderer Organe zu. Er kann Entscheidungsbefugnisse übertragen und Weisungen erteilen, außer den Rechtsinstanzen.

2. Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- a) die Entlastung des Präsidiums,
- b) die Entlastung des Erweiterten Präsidiums und der Ausschüsse,
- c) die Festlegung von Beiträgen und Umlagen,
- d) die Wahl des Präsidiums mit Ausnahme des Geschäftsführers,
- e) die Wahl des Erweiterten Präsidiums mit Ausnahme des Lehrworts, des/der Verbandstrainer(s) und des Geschäftsführers,
- f) die Wahl der Mitglieder des Verbandsspielausschusses,
- g) die Wahl der Vorsitzenden und der Beisitzer zum Verbandsgericht und Verbandssportgericht,
- h) die Wahl der Revisoren,
- i) die Genehmigung der Haushaltspläne,
- j) die Änderung der Satzung und Ordnungen,
- k) die Entscheidung über fristgemäß eingereichte Anträge,
- l) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- m) die Entscheidung über den Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern im Falle eines Einspruchs gegen die Entscheidung des Präsidiums,
- n) Auflösung oder Fusion des Verbandes.

3. Alle in dieser Satzung aufgeführten Ämter, insbesondere die Mitglieder des Präsidiums, werden vom Verbandstag auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeiten enden mit der gültigen Wahl eines neuen Amtsinhabers.

§ 15 Ablauf des Verbandstages

1. Der ordentliche oder außerordentliche Verbandstag findet in der Regel in Präsenz statt. Der Verbandstag kann alternativ als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Das Stimmrecht wird in der virtuellen Mitgliederversammlung in elektronischer Form ausgeübt. Die Entscheidung, ob der Verbandstag in Präsenzform oder virtuell durchgeführt wird, trifft das Präsidium.

2. Die Tagesordnung hat in der Regel folgende Punkte zu enthalten:

- a) Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
- b) Feststellung der Stimmenzahl und der Beschlussfähigkeit,

- c) Genehmigung der Tagesordnung,
- d) Grußworte,
- e) Berichte der Organe und Ausschüsse,
- f) Anträge auf Satzungs- bzw. Ordnungsänderungen,
- g) Ehrungen,
- h) Genehmigung des Haushaltsnachweises und Haushaltsplanes,
- i) Bericht der Revisoren,
- j) Wahl eines Versammlungsleiters,
- k) Entlastung des Vorstandes,
- l) Neuwahlen,
- m) Sonstige Anträge,
- n) Ortswahl des nächsten Verbandstages,
- o) Verschiedenes.

§ 16 Wahlen

1. Alle Wahlen auf dem Verbandstag sind geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen.
2. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
3. Hat im ersten Wahlgang keiner die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgesetzten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Dabei entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
4. Den Wahlen gehen Vorschläge voraus, die durch Zuruf erfolgen. Die Vorgesetzten sollen ihre Bereitschaft zur Kandidatur und Amtsübernahme erklären.
5. Wählbar sind volljährige Mitglieder der Mitgliedsvereine. Nichtanwesende können nur dann gewählt werden, wenn ihr Einverständnis in Textform zu einer etwaigen Wahl dem Präsidium vorliegt. Angestellte des HVRP können nicht in ein Amt des Verbandes gewählt werden.
6. Die Ermittlung der Wahlergebnisse erfolgt durch den Wahlausschuss, der unter § 15 Abs. 2 Buchst. l) der Tagesordnung aus den anwesenden Stimmberechtigten gewählt wird und aus mindestens drei Mitgliedern besteht.

§ 17 Anträge

1. Anträge an den Verbandstag können eingebracht werden
 - a) vom Erweiterten Präsidium,

- b) vom Präsidium,
- c) vom Verbandsjugendtag,
- d) von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

2. Die Anträge müssen dem Präsidium spätestens sechs Wochen vor dem Verbandstag vorliegen und den Vereinen mit der Tagesordnung zum Verbandstag zugestellt werden. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn sie mit Zweidrittelmehrheit von den anwesenden Stimmberechtigten zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind. Dringlichkeitsanträge zu Satzungs- und Ordnungsänderungen sind unzulässig.

3. Abänderungsanträge zu ordnungsgemäß eingebrachten Anträgen, Anträge zur Tages- und Geschäftsordnung kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer am Verbandstag stellen.

§ 18 Außerordentlicher Verbandstag

- 1. Das Präsidium kann jederzeit einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Es muss einen solchen einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitgliedsvereine verlangt wird.
- 2. Der außerordentliche Verbandstag hat innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden.
- 3. Das Präsidium bestimmt den Tagungsort des außerordentlichen Verbandstages.

§ 19 Präsidium

Das Präsidium setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Präsident,
- 2. Vizepräsident Finanzen,
- 3. Vizepräsident Spieltechnik,
- 4. Vizepräsident Jugend,
- 5. Vizepräsident Recht,
- 6. Vizepräsident Schiedsrichterwesen,
- 7. Vizepräsident Verbandsentwicklung,
- 8. Geschäftsführer.

§ 20 Aufgaben

1. Das Präsidium leitet und beaufsichtigt die Geschäfte des Verbandes. Der Verband wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Präsidenten und die Vizepräsidenten. Der Präsident und der Vizepräsident Finanzen sind jeweils alleine zur Vertretung berechtigt, jeweils zwei Vizepräsidenten vertreten den Verband gemeinsam. Das Präsidium ernennt den Datenschutzbeauftragten.

2. Der Präsident – im Verhinderungsfalle die Vizepräsidenten – repräsentieren den Verband nach außen.
3. Das Präsidium ist berechtigt, Mitglieder der Ausschüsse, welche die Interessen des Verbandes schädigen, nach vorheriger Verwarnung von ihrem Amt zu entbinden. Auf Antrag des Betroffenen ist der Ehrungsausschuss zu hören.
4. Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, an den Sitzungen aller Organe und Ausschüsse teilzunehmen.
5. Das Präsidium hat das Recht, im Laufe des Geschäftsjahres erforderlich werdende Ausschüsse einzusetzen. Geht die Tätigkeit eines solchen Ausschusses über den folgenden Verbandstag hinaus, so ist die Einsetzung des Ausschusses und die Wahl seiner Mitglieder vom Verbandstag zu bestätigen. Ein Ausschuss, der mit der Durchführung einer bestimmten Aufgabe beauftragt ist, wird nach deren Erledigung wieder aufgelöst.
6. Dem Präsidium obliegt die Beschlussfassung über die Erhebung und Höhe der von den Mitgliedsvereinen zu zahlenden Mitgliedsbeiträge gemäß Mannschaftsmeldungen, Spielklassenbeiträge und Gebühren für Verwaltungstätigkeiten.
7. Dem Präsidium steht die Ausübung des Gnadenrechts nach den entsprechenden Bestimmungen der Rechtsordnung zu.

§ 21 Beschlussfähigkeit

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. In finanziellen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten, die im Einzelfall über einen Betrag von 10.000,00 € hinausgehen, ist das Präsidium beschlussfähig, wenn mindestens fünf Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Es beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 22 Erweitertes Präsidium

1. Das Erweiterte Präsidium besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) dem Verbandslehrwart,
 - c) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit,
 - d) dem IT- Beauftragten,
 - e) dem Referenten für Inklusion,
 - f) dem Referenten für Integration
2. Die Einberufung erfolgt in Textform durch den Präsidenten je nach Erfordernis. Das Erweiterte Präsidium muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.

§ 23 Aufgaben des Erweiterten Präsidiums

1. Das Erweiterte Präsidium ist zuständig für die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht ausdrücklich dem Verbandstag vorbehalten sind.
2. In den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, ist das Erweiterte Präsidium für die Verabschiedung des Haushalts zuständig.
3. Das Erweiterte Präsidium hat das Recht, in die Geschäftsführung sämtlicher Organe und Ausschüsse Einsicht zu nehmen. Dieses Recht kann auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen werden. Das Erweiterte Präsidium entscheidet in Zweifelsfällen über die Zuständigkeit eines Ausschusses.
4. Das Erweiterte Präsidium kann notwendig werdende Änderungen und Ergänzungen der Ordnungen rechtswirksam bis zum nächsten Verbandstag beschließen. Diese Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Das Erweiterte Präsidium entscheidet auf Vorschlag des Verbandsspielausschusses über Änderungen des Spielsystems und der Spielklassen sowie über die Durchführungsbestimmungen als Ergänzung zu den Ordnungen des DHB.
6. Das ordnungsgemäß einberufene Erweiterte Präsidium ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

§ 24 Verbandsjugendtag

1. Der Verbandsjugendtag findet alle drei Jahre zeitlich vor dem Verbandstag statt. Der Termin muss vor Ablauf der Antragsfrist zum Verbandstag liegen und ist vom Verbandsjugendausschuss drei Monate vorher festzulegen und auf der Webseite www.Handball-RHP.de bekanntzugeben.
2. Die schriftliche Einberufung durch den Verbandsjugendausschuss muss drei Wochen vor dem Verbandsjugendtag über die Mitgliedsvereine den stimmberechtigten Mitgliedern zugehen. Die schriftliche Form der Einberufung ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt.
3. Dem Verbandsjugendtag gehören stimmberechtigt an:
 - a) je ein Vertreter der Mitgliedsvereine, die einen Jugendspielbetrieb vorhalten,
 - b) je ein Jugendsprecher der männlichen und/oder je ein Jugendsprecher der weiblichen Jugend aus den Mitgliedsvereinen, Spielgemeinschaften bzw. Gastvereinen, die Jugendmannschaften gemeldet haben oder deren Vertreter,
 - c) die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses.
4. Der Verbandsjugendtag hat das ausschließliche Vorschlagsrecht für die Wahlen am Verbandstag für
 - a) den Vizepräsidenten Jugend als Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses,
 - b) den Jugendwart weiblich und männlich.
5. Der Verbandsjugendtag wählt die Jugendsprecher zum Verbandsjugendausschuss und deren Vertreter aus dem Kreis der unter Ziffer 3 Buchst. b) beschriebenen Personen, ihr Höchstalter beträgt zum Zeitpunkt der Wahl 27 Jahre.
6. Die Tagesordnung hat in der Regel folgende Punkte zu enthalten:

- a) Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
- b) Feststellung der Anwesenheit und Stimmenzahl,
- c) Jahresberichte,
- d) Bildung des Wahlausschusses,
- e) Vorschläge zu Satzungsänderungen im Bereich der Jugend,
- f) Vorschläge für Änderungen der Jugendordnung,
- g) Vorschläge für Anträge an den Verbandstag,
- h) Neuwahlen,
- i) Verschiedenes.

7. Die Regularien für die Wahlen, Anträge, Beschlussfähigkeit, außerordentlicher Verbandsjugendtag, Öffentlichkeit und Kosten richten sich nach den Bestimmungen über den Verbandstag.

8. Die weiteren Aufgaben ergeben sich aus der Jugendordnung.

§ 25 Verbandsjugendausschuss

1. Dem Verbandsjugendausschuss gehören stimmberechtigt an:

- a) Vizepräsident Jugend als Vorsitzender,
- b) Jugendwart weiblich,
- c) Jugendwart männlich,
- d) Jugendsprecher (männlicher Bereich),
- e) Jugendsprecher (weiblicher Bereich),
- f) Landestrainer,
- g) Schulsportreferent.

2. Die Jugendwarte weiblich und männlich sind gleichberechtigte Vertreter des Vorsitzenden, sie haben Sitz und Stimmrecht im Erweiterten Präsidium.

3. Die weiteren Aufgaben des Verbandsjugendausschusses ergeben sich aus der Jugendordnung.

§ 26 Verbandssportgericht

1. Das Verbandssportgericht besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

2. Die Beisitzer wählen aus ihren Reihen den Vertreter des Vorsitzenden.

3. Das Verbandssportgericht übt die Rechtsprechung nach den Bestimmungen der Rechtsordnung in erster Instanz aus.

§ 27 Verbandsgericht

1. Das Verbandsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern.
2. Die Beisitzer wählen aus ihren Reihen den Vertreter des Vorsitzenden.
3. Das Verbandsgericht ist zweite Instanz (Berufungsinstanz) für sämtliche Urteile des Verbandssportgerichts.

§ 28 Verbandsspielausschuss

1. Der Verbandsspielausschuss besteht aus:
 - a) Vizepräsident Spieltechnik als Vorsitzender,
 - b) Vizepräsident Jugend,
 - c) Männerwart,
 - d) Frauenwart,
 - e) Jugendwarte,
 - f) Vizepräsident Schiedsrichterwesen,
 - g) Verbandslehrwart.
2. Der Verbandsspielausschuss ist für den gesamten Spielbetrieb im Bereich des Verbandes verantwortlich. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) die Durchführung der Meisterschaftsspiele sowie der Pokalspiele und anderer Spielformen,
 - b) die Berufung der Staffelleiter als spielleitende Stellen,
 - c) die Überwachung des Freundschaftsspielbetriebes,
 - d) die Genehmigung von Turnieren und internationalen Freundschaftsspielen,
 - d) Vorschläge über Änderungen des Spielsystems und der Spielklassen,
 - e) Erstellung und Fortführung der Durchführungsbestimmungen und des Bußgeldkataloges als Ergänzung zu den Ordnungen des DHB.

§ 29 Verbandsschiedsrichterausschuss

1. Der Verbandsschiedsrichterausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vizepräsident Schiedsrichterwesen als Vorsitzender,
 - b) Vizepräsident Spieltechnik,
 - c) Schiedsrichterlehrwart,
 - d) Jung-Schiedsrichter-Beauftragter,
 - e) bis zu 6 Beisitzer.

2. Der Schiedsrichterlehrwart, der Jung-Schiedsrichter-Beauftragte und die sechs Beisitzer werden auf Vorschlag des Vizepräsident Schiedsrichterwesens vom Präsidium berufen und haben Stimmrecht im Ausschuss.

3. Der Verbandsschiedsrichterausschuss wählt eines seiner Mitglieder zum Stellvertreter des Vizepräsident Schiedsrichterwesens.

4. Dem Verbandsschiedsrichterausschuss obliegt die Förderung und die Leitung des Schiedsrichterwesens im Verbandsgebiet. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- a) die Einsetzung der Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichter-Beobachter,
- b) die Einteilung in Leistungsklassen,
- c) die Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen des Schiedsrichterwesens des DHB und den jeweiligen Landesverbänden.
- d) die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter, Young Referees, Zeitnehmer/Sekretäre, Schiedsrichter-Coaches und -Beobachter und der technischen Delegierten
- e) die einheitliche Auslegung und Anwendung der Handballregeln im Bereich des Verbandes,
- f) die Gestaltung und die Überwachung der Schiedsrichterordnung,
- g) die Mitarbeit bei Änderungen und Ergänzungen der Durchführungsbestimmungen im Bereich der Schiedsrichter, Zeitnehmer/Sekretäre.

§ 30 Verbandslehrstab

1. Der Verbandslehrstab setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Verbandslehrwart,
- b) Schiedsrichterlehrwart, als dessen Vertreter,
- c) Schulsportreferent,
- d) Verbandstrainer,
- e) Jugendwart weiblich,
- f) Jugendwart männlich.

2. Der Verbandslehrstab plant und koordiniert die Lehrarbeit für die verschiedenen Ausbildungsbereiche gemeinsam mit den zuständigen Ressortleitern des Verbandsspielausschusses.

3. Die Berufung des Verbandslehrwartes und der Verbandstrainer erfolgt durch das Präsidium.

§ 31 Ehrungsausschuss

Der Ehrungsausschuss setzt sich aus 7 Ehrenmitgliedern des Verbandes zusammen. Nähere Einzelheiten – auch hinsichtlich seiner Aufgaben – sind in der Ehrungsordnung geregelt.

§ 32 Veröffentlichungen und Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen des HVRP werden durch digitale Newsletter, Rundschreiben an die Mitglieder, im digitalen Mitteilungsblatt des HVRP oder in einem Bekanntmachungsorgan veröffentlicht, das durch Beschluss des Präsidiums bestimmt wird. Eine digitale Übermittlung ist in allen Fällen zulässig. Die amtlichen Bekanntmachungen werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem Tage ihrer Veröffentlichung rechtswirksam.

§ 33 Ermächtigung

Das Präsidium wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, notwendige inhaltliche Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die zur Erlangung oder Erhaltung der Gemeinnützigkeit, zur Eintragung im Vereinsregister oder aufgrund landesbehördlicher Vorgaben erforderlich sind, durch Mehrheitsbeschluss vorzunehmen.

§ 34 Kassenprüfung

1. Der Verbandstag wählt zwei Revisoren und zwei Stellvertreter, denen die jährliche Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens des Verbandes obliegt. Eine Wiederwahl der beiden Revisoren ist möglich. Die Revisoren werden in der Form der Blockwahl gewählt.
2. Die Prüfer dürfen kein Amt im Präsidium und im Erweiterten Präsidium des Verbandes haben.

§ 35 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Landessportbund Rheinland-Pfalz e.V. mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Handballsportes zu verwenden.

HVRP

Handballverband
Rheinhessen-Pfalz e.V.

Geschäftsordnung

Grundlagen der Geschäftsordnung sind die Satzung und die Ordnungen des Handballverbandes Rheinhessen-Pfalz (abgekürzt HVRP).

I.

Das Präsidium

Das Präsidium des HVRP setzt sich zusammen aus dem Präsidenten sowie den Vizepräsidenten (Verbandsentwicklung, Jugend, Recht, Spieltechnik, Schiedsrichterwesen und Finanzen) und dem/der Geschäftsführer/in als stimmberechtigtem/r Teilnehmer/in.

Das Präsidium des HVRP tagt in regelmäßigen Abständen mindestens acht Mal jährlich. Die Termine für die Tagungen des Präsidiums werden immer kalenderjährig geplant und im Mitteilungsblatt bekannt gegeben.

Für jede Tagung wird mit der Einladung die Tagesordnung übergeben. Über Anträge darf nur abgestimmt werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt ausgeschrieben waren. Tischvorlagen sollen den Mitgliedern des Präsidiums mindestens sieben Tage vor dem Tagungstermin in Textform zugestellt werden.

Mitglieder des Präsidiums können sich vertreten lassen. Jedoch haben die jeweiligen Vertreter kein Stimmrecht. Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, bei Abwesenheit zu Tagungen über Tischvorlagen und Anträge in Textform abzustimmen. Die Abstimmung muss dem Präsidenten vor Tagungsbeginn zugegangen sein.

Dringlichkeitsanträge können durch die Mitglieder des Präsidiums bis zum Beginn der Tagung in Textform eingebracht werden. Dabei ist durch den Antragsteller die Dringlichkeit zu begründen. Der Präsident muss zuerst über die Dringlichkeit abstimmen lassen. Ein Dringlichkeitsantrag wird zur Abstimmung zugelassen, wenn er mindestens die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Für die Annahme des Dringlichkeitsantrages genügt ebenfalls die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ein abgelehnter Antrag kann nur dann zur nächsten Tagung erneut zur Abstimmung gebracht werden, wenn neue Sachverhalte zum Themenkreis vorliegen.

II.

Das Erweiterte Präsidium (EP)

Das Erweiterte Präsidium setzt sich zusammen aus dem Präsidium, dem/der Lehrwart/in, dem Referenten/der Referentin Öffentlichkeitsarbeit, dem Referenten/der Referentin IT, dem/der Integrationsbeauftragten und dem/der Inklusionsbeauftragten sowie dem/der Geschäftsführer/in.

Das Erweiterte Präsidium (EP) tagt mindestens vier Mal jährlich. Die Termine für die Tagungen des Erweiterten Präsidiums werden immer kalenderjährig geplant und im Mitteilungsblatt bekannt gegeben.

Die Verbandstrainer sind verpflichtet, an den Tagungen des Erweiterten Präsidiums teilzunehmen. Sie sind nicht abstimmungsberechtigt. Ihre Aufgaben und Befugnisse sind in den Funktionsplänen geregelt.

Für jede Tagung wird mit der Einladung die Tagesordnung übergeben. Über Anträge darf nur abgestimmt werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt ausgeschrieben waren. Tischvorlagen und Änderungen zu Ordnungen des HVRP sollen den Mitgliedern des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums mindestens sieben Tage vor dem Tagungstermin in Textform zugestellt werden.

Mitglieder des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums können sich vertreten lassen. Jedoch haben die jeweiligen Vertreter kein Stimmrecht. Mitglieder des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums sind berechtigt, bei Abwesenheit zu Tagungen über Tischvorlagen und Anträge in Textform abzustimmen. Die Abstimmung muss dem Präsidenten vor Tagungsbeginn zugegangen sein.

Dringlichkeitsanträge können durch die Mitglieder des Erweiterten Präsidiums bis zum Beginn der Tagung in Textform eingebracht werden. Dabei ist durch den Antragsteller die Dringlichkeit zu begründen. Der Präsident muss zuerst über die Dringlichkeit abstimmen lassen. Ein Dringlichkeitsantrag wird zur Abstimmung zugelassen, wenn er mindestens die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Für die Annahme des Dringlichkeitsantrages genügt ebenfalls die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Ein abgelehnter Antrag kann nur dann zur nächsten Tagung erneut zur Abstimmung gebracht werden, wenn neue Sachverhalte zum Themenkreis vorliegen.

Anträge zur Beschlussfassung durch das Erweiterte Präsidium des HVRP können von allen Mitgliedern des Erweiterten Präsidiums, den Ausschüssen sowie von allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern des HVRP gestellt werden.

Anträge zur Beschlussfassung durch das EP sind mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Tagung des Erweiterten Präsidiums in Textform an die Geschäftsstelle des HVRP zu senden. Abstimmungen zur Dringlichkeit (ohne Beachtung der Vierwochenfrist) sind nur dann zulässig, wenn Beschlüsse übergeordneter Organe wie z.B. DHB, LSB, Sportbund Pfalz, Sportbund Rheinhessen, Regionalliga Südwest u.a. kurzfristig umgesetzt werden müssen oder Gesetzesänderungen eine sofortige Umsetzung erfordern.

Jeder Antrag an das Erweiterte Präsidium ist durch die Geschäftsstelle des HVRP innerhalb von drei Werktagen an alle Mitglieder des EP und den für den Antrag zuständigen Ausschuss bzw. den zuständigen Referenten des EP zur Stellungnahme weiterzuleiten. Der zuständige Ausschuss bzw. der zuständige Referent des EP erarbeiten innerhalb von zwei Wochen einen Standpunkt zum Antrag und übergeben diesen dem Präsidium. Das Präsidium erstellt auf der Basis des Standpunktes seine Sichtweise.

Die Sichtweise des Präsidiums ist mit dem Antrag an das EP mindestens fünf Tage vor dem Termin der Tagung des EP durch die Geschäftsstelle des HVRP an alle Mitglieder des EP in Textform zu übermitteln.

Wurde der Antrag termingerecht (Vierwochenfrist) an die Geschäftsstelle übermittelt, ist er unabhängig vom Vorliegen der Stellungnahmen der Fachgremien und des Präsidiums durch den Präsidenten/Versammlungsleiter dem EP zur Beschlussfassung vorzulegen.

Aufgabenverteilung des Präsidiums:

Präsident/in

- Vertretung des HVRP gegenüber politischen und sportlichen Organisationen und Institutionen wie z.B. DHB, DOSB, LSB RLP, Sportbund Pfalz, Sportbund Rheinhessen
- Leitung der Sitzungen und Beratungen des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums
- Anleitung und Kontrolle des Geschäftsführers des HVRP
- Koordination der Aufgaben der Mitglieder des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums (dazu gehört auch die Personalverantwortung für die Mitarbeiter des HVRP)

Vizepräsident/in Verbandsentwicklung

- Vertretung des Präsidenten
- Verantwortlich für die strategische Ausrichtung des Verbandes und Organisation der Zusammenarbeit
- Vertretung des HVRP gegenüber dem LSB, dem Sportbund Pfalz/Sportbund Rheinhessen die Verbandsentwicklung betreffend
- Verantwortlich für das Konzept der Entwicklung des Handballs; hierzu zählt auch die Mitgliederentwicklung
- Verantwortung für die Liegenschaften des Verbandes
- Vertretung des HVRP gegenüber Firmen und Stiftungen (Sponsoring / Fundraising)

Vizepräsident/in Jugend

- Verantwortlich für die Förderung der Jugendarbeit
- Verantwortlich für die leistungssportliche Entwicklung des HVRP im Nachwuchsbereich gemeinsam mit dem/den Verbandstrainer/n
- Planung und Organisation des Nachwuchsleistungskonzeptes sowie der Lehre des HVRP (Talente in Zusammenarbeit mit den Verbandstrainern, Schiedsrichter in Zusammenarbeit mit dem Schiedsrichterlehrwart, Trainer in Zusammenarbeit mit dem Verbandslehrwart)
- Etatplanung für den Jugendbereich und das Lehr- und Ausbildungswesen in Zusammenarbeit mit dem Verbandslehrwart
- Mitwirkung bei der Erarbeitung und Umsetzung von Rahmentrainingskonzeptionen in Zusammenarbeit mit den Landes- und Verbandstrainern
- Anleitung und Kontrolle des/der Verbandstrainer/s
- Koordination aller Aktivitäten der Verbandsauswahlen des HVRP
- Verantwortlich für die Verbandsjugendsprecher des HVRP
- Vertretung des HVRP den Nachwuchsleistungssport betreffend z.B. gegenüber dem DHB, DOSB, LSB, Sportbund Pfalz, Sportbund Rheinhessen
- Planung und Koordination des Verbandsjugendtages und der Wahl der Verbandsjugendsprecher

Vizepräsident/in Recht

- Verantwortlich für Erarbeitung und Änderung der Satzung und Ordnungen des HVRP
- Erarbeitung und Pflege aller Arbeitsverträge für Mitarbeiter der Geschäftsstelle des HVRP sowie Honorar- und Übungsleiterverträge für Verbandstrainer, Übungsleiter und Lehrkräfte des HVRP
- Rechtsberatung der Vereine
- Erteilung von Rechtsauskünften
- Ausarbeitung des Rechtsstandpunktes des HVRP bei beantragten Änderungen zu Satzung und Ordnungen des DHB
- Vertretung des HVRP in Rechtssachen gegenüber dem LSB und dem Sportbund Pfalz/Sportbund Rheinhessen
- Vertretung des HVRP bei Rechtsstreitigkeiten des HVRP, die bei ordentlichen Gerichten anhängend sind.

Vizepräsident/in Schiedsrichterwesen

- Leitung und Koordination des HVRP-Schiedsrichterausschusses
- Verantwortlich für die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter, Zeitnehmer/Sekretäre und Schiedsrichtercoaches im Verbandsgebiet
- Fachliche Führung der Young Referees/Jungschiedsrichter (Anm.: disziplinarische Führung der Young Referees/Jungschiedsrichter erfolgt im Ressort Jugend)
- Lehrgangsplanung und Absicherung der Lehrgänge mit Lehrkräften in Abstimmung mit dem Lehrwart des HVRP
- Überwachung der Ansetzung der Schiedsrichter für Spiele und Turniere und Sicherstellung, dass ausreichend qualifizierte Schiedsrichter zur Verfügung stehen
- Entwicklung und Implementierung von Regelungen und Richtlinien für das Schiedsrichterwesen, einschließlich der Beurteilung und Sanktionierung von Schiedsrichtern.
- Kommunikation aller relevanten Informationen und Updates an den Schiedsrichterausschuss und die Schiedsrichter
- Absicherung des Spielbetriebes des HVRP mit Schiedsrichtern
- Koordination der Schiedsrichterverantwortlichen in den Vereinen des HVRP
- Vertretung des HVRP die Schiedsrichter betreffend gegenüber DHB und Regionalliga Südwest

Vizepräsident/in Spieltechnik

- Leitung und Koordination der Arbeit der Technischen Kommission / des Spielausschusses des HVRP
- Verantwortlich für die Organisation des Spielbetriebes auf Ebene des HVRP
- Koordination des Spielbetriebes
- Vertretung des HVRP im Bereich Spieltechnik gegenüber DHB und Regionalliga Südwest
- Koordination der Spielsysteme im HVRP
- Erarbeitung und Abstimmung der Durchführungsbestimmungen und des Saisonkalenders für das jeweilige Spieljahr
- Koordination aller spielleitenden Stellen im HVRP
- Auswahl und Koordination der Betreuung der IT-Systeme für die Spieltechnik
- Verantwortlich für die Passstelle

Vizepräsident/in Finanzen

- Erarbeitung und Kontrolle des Haushaltsplanes des HVRP
- Erarbeitung von Finanzkontrollberichten mindestens quartalsweise gemeinsam mit dem Geschäftsführer des HVRP
- Erarbeitung des Jahresabschlusses des HVRP und Vorlage beim Finanzamt gemeinsam mit dem Geschäftsführer des HVRP
- Kontrolle der Verwendung aller Finanzmittel im HVRP
- Erarbeitung und Pflege der Finanzordnung des HVRP gemeinsam mit dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Recht
- Wahrnehmung aller den Haushalt betreffenden Termine bei LSB und Sportbund Pfalz/Sportbund Rheinhessen sowie der Regionalliga Südwest, RLP und bei Finanzbehörden
- Verantwortung für eine ordnungsgemäße Verbandsbuchhaltung, Forderungsverwaltung und Mahnwesen
- Zusammenarbeit mit dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Verbandsentwicklung:
 - Verantwortung für die gesamte Immobilie inkl. Pachtzins und Benutzerkosten
 - Zusammenarbeit mit Hausbanken
- Verantwortung für die Feststellung der SR-Fehlpauschale
- Kontovollmachten, Zeichnung und Vollzug von Rechnungen

Anm.: Das Präsidium des HVRP bedient sich bei steuerlichen Angelegenheiten (u.a. Einkommenssteuer/Gemeinnützigkeit) und für Gehaltsabrechnungen einer Steuerberatung. Diese beteiligt sich auch (bei Bedarf) bei den allgemein üblichen Prüfungen sowie an der Zusammenarbeit mit der Verwaltungsberufsgenossenschaft.

Geschäftsführer/in des HVRP

- Leitung der Geschäftsstelle (inklusive der Passstelle) des HVRP
- Personalverantwortung für die Mitarbeiter der Geschäftsstelle
- Koordination des Einsatzes der Mitarbeiter der Geschäftsstelle
- Teilnahme und Protokollierung aller Tagungen des Präsidiums und des Erweiterten Präsidiums
- Organisation von Verbandstagen des HVRP, der Regionalliga Südwest und Handball in RLP, soweit der HVRP damit beauftragt wurde
- Organisation von Verbandsveranstaltungen des HVRP in Abstimmung mit den Vizepräsidenten des Präsidiums
- Verantwortlich für den Hallenbelegungsplan
- Umsetzung der Vorgaben des LSB und Sportbund Pfalz/Sportbund Rheinhessen
- Zusammenarbeit mit Verbandslehrwart: dabei, verantwortlich für die Ausstellung und Verlängerung von Trainer- / Übungsleiterlizenzen im HVRP
- Koordinierung aller Zuarbeiten des HVRP gegenüber DHB, Regionalliga Südwest, LSB und Sportbund Pfalz/Sportbund Rheinhessen
- Ansprechpartner gegenüber dem DHB, Regionalliga Südwest, LSB und Sportbund Pfalz/Sportbund Rheinhessen und ggfs. Repräsentation der Gremien des HVRP gegenüber dem DHB, Regionalliga Südwest, LSB und Sportbund Pfalz/Sportbund Rheinhessen
- Operative Umsetzung der Dienstleistungsangebote für unsere Vereine in Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern/-innen sowie nachgeordneten Ebenen
- Optimierung der Verwaltungsabläufe und Entwicklung strategischer Lösungsmodelle
- Unterstützung des Präsidiums bei der Führung und Fortentwicklung des Verbandes

- Vermarktung des Verbandes und Öffentlichkeitsarbeit auch in den „neuen Medien“
- Kontovollmachten, Zeichnung und Vollzug von Rechnungen

Aufgabenverteilung des Erweiterten Präsidiums:

Verbandslehrwart/in

- Organisation, Planung, Koordination und Leitung von Lehrgängen zur Trainerausbildung, -fortbildung und -weiterbildung
- Akkreditierung und Rekrutierung eines Lektoren- und Referentenstabes
- Verantwortlich als Bildungsverantwortlicher des Verbandes
- Mitwirkung bei Akkreditierung und Rekrutierung von Verbands- und Stützpunkttrainern
- Teilnahme an internen und verbandsübergreifenden Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Evaluierung und Lizenzfortschreibung des DHB
- Mitglied des Erweiterten Präsidiums
- Zusammenarbeit mit:
 - Verbandstrainer, dabei Übungsleiterausbildung und Fortbildung, Mitzeichnung des Nachwuchsförderkonzeptes und Trainingskonzeptes
 - DHB, dabei verantwortlich als "Bildungsverantwortlicher" des Verbandes und Teilnahme an Fortbildungen und Tagungen
 - Geschäftsführer/in, dabei Kontrolle der Trainerlizenzen (Ausstellung / Verlängerung)
- Bildung eines Referentenstabes unter Mitwirkung der Verbandstrainer für die Trainerausbildung und -fortbildung auf Ebene des HVRP

Referent/in Öffentlichkeitsarbeit

- Erarbeitung einer Corporate Identity für den HVRP
- Verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit des HVRP gemeinsam mit dem Geschäftsführer des HVRP
- Erstellung von Presseberichten von wichtigen Ereignissen des HVRP
- Verantwortung und Koordination des redaktionellen Teils des Mitteilungsblatts
- Verantwortlich für die inhaltliche Gestaltung des Internet-Auftritts und der Präsenz in den sozialen Medien

Referent/in IT

Zu den Aufgaben und Tätigkeiten zählt die Leitung, Steuerung und Kontrolle des IT-Teams im HVRP. Er ist für die Organisation der Arbeitsabläufe, das Überwachen von IT-Budgets und für die Einhaltung von Terminen verantwortlich.

- Berater und Ansprechpartner für alle IT-Themen im HVRP
- Leiter der IT-Projekte im HVRP
- Definition der IT-Strategie
- Führung und Betreuung der IT-Mitarbeiter

- Konzeptionierung und Durchführung von Projekten
- Weiter- und Neuentwicklung von Anwendungen
- Pflege und Administration bestehender Systeme
- Erstellung von Dokumentationen
- Gewährleisten der Sicherheit der IT-Systeme

Integrationsbeauftragte/r

Als Querschnittsstelle im HVRP nimmt der Integrationsbeauftragte insbesondere folgende Aufgaben federführend wahr:

- Unterstützung des HVRP bei der Weiterentwicklung der Integrations- und Migrationsaktivitäten
- Abbau von Benachteiligung und Entgegenwirken von Diskriminierung sowie Ausländer- und Fremdenfeindlichkeit, Vielfaltmanagement
- Schnittstelle für Maßnahmen, Projekte, etc. mit Migrations- und Integrationsbezug
- Förderung von Chancengleichheit und gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe z.B. Spielberechtigungen in jüngeren Altersklassen
- Erarbeitung von integrationsfördernden Konzepten und Handlungsansätzen
- Öffentlichkeitsarbeit: Informations- und Aufklärungsarbeit
- Kontakte, Zusammenarbeit und Austausch mit den kommunalen und überregionalen Institutionen, Einrichtungen, Verwaltungen, Vereinen etc.
- Informationsweitergabe für Ratsuchende in Zusammenarbeit mit den vorhandenen Beratungsstellen, Ämtern und öffentlichen Einrichtungen

Inklusionsbeauftragte/r

Als Querschnittsstelle im HVRP nimmt der Inklusionsbeauftragte insbesondere folgende Aufgaben federführend wahr:

- Unterstützung des HVRP bei der Weiterentwicklung der Inklusionsaktivitäten
- Schnittstelle für Maßnahmen, Projekte, etc. mit Inklusionsbezug
- Förderung von Chancengleichheit und gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe z.B. Spielberechtigungen in jüngeren Altersklassen
- Erarbeitung von inklusionsfördernden Konzepten und Handlungsansätzen
- Öffentlichkeitsarbeit: Informations- und Aufklärungsarbeit
- Kontakte, Zusammenarbeit und Austausch mit den kommunalen und überregionalen Institutionen, Einrichtungen, Verwaltungen, Vereinen etc.
- Informationsweitergabe für Ratsuchende in Zusammenarbeit mit den vorhandenen Beratungsstellen, Ämtern und öffentlichen Einrichtungen

Verbandstrainer/in m/w Jugend

- Verantwortlich für die leistungssportliche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen in den Sichtungsjahrgängen gemeinsam mit dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Jugend
- Erarbeitung von Trainingskonzepten und Trainingsplänen für den Nachwuchsleistungssport
- Betreuung und Begleitung der Kader des HVRP (in Zusammenarbeit mit Mädchenwart / Jungenwart)

- Verantwortlich für die inhaltliche Ausgestaltung und Umsetzung des Nachwuchsleistungskonzeptes (Athletik-, Sichtung- und Trainingskonzept)
- Gezielte Weiterbildung der Kader des HVRP
- Organisation und Teilnahme an den Sichtungsveranstaltungen des DHB, Handball in RLP und des HVRP
- Organisation von Trainingslagern
- Auswahl und Berufung der Leistungskader des HVRP
- Besetzung aller Auswahlmannschaften mit jeweils zwei Trainern/Betreuern gemeinsam mit dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin Jugend des HVRP und dem Lehrwart des HVRP
- Zusammenarbeit mit dem Verbandslehrwart im Bereich Lehre und Ausbildung
- Mitglied im Spielausschuss
- Mitglied im Jugendausschuss

Weitere Rollen und Funktionen im HVRP

Verbandsjugendwart/in männliche Jugend

- Mitglied des Spielausschusses
- Mitglied des Jugendausschusses
- Koordiniert die Termine für die Meisterschaftsspiele mit den festgelegten Terminen des Jugendausschusses (Auswahlaktivitäten, Fördermaßnahmen)
- Vorschlag der Staffelleiter im männlichen Nachwuchsbereich
- Verantwortlich für alle administrativen Angelegenheiten der Auswahlen des HVRP
- Koordiniert die Termine der männlichen Auswahlmannschaften
- Koordiniert mit dem VP Jugend und dem Verbandstrainer männlich die Teilnahme an Turnieren
- Erstellt in Zusammenarbeit mit den Jahrgangstrainern die Kaderlisten, veröffentlicht und aktualisiert sie. Teilt sie zur Aufbewahrung der Geschäftsstelle mit
- Erstellt die Liste für die Trainingskleidung (Größen, Namen) und teilt sie gegen Bezahlung aus
- Überprüft stichpunktartig die Anwesenheit der Trainer und kontrolliert die Abrechnungen der Trainer
- Ist stichpunktartig in den Auswahllehrgängen anwesend
- Sorgt bei Vergleichsspielen für eine geeignete Schiedsrichterbesetzung
- (Mit-)Gestaltung der Eingangsveranstaltungen und Elternabende (inklusive administrativer Aufgaben wie z.B. Austeilen der Datenschutzerklärungen, Spielerbögen usw.)

Verbandsmännerwart/in

- Mitglied des Spielausschusses
- Verantwortlich für die Umsetzung des Spielbetriebes auf HVRP-Ebene im Bereich Männer
- Koordiniert die Termine für die Meisterschaftsspiele/Pokalspiele mit den festgelegten Terminen
- Vorschlag der Staffelleiter im Bereich Männer

Verbandjugendwart/in weibliche Jugend

- Mitglied des Spielausschusses
- Mitglied des Jugendausschusses

- Koordiniert die Termine für die Meisterschaftsspiele mit den festgelegten Terminen des Jugendausschusses (Auswahlaktivitäten, Fördermaßnahmen)
- Vorschlag der Staffelleiter im männlichen Nachwuchsbereich
- Verantwortlich für alle administrativen Angelegenheiten der Auswahlen des HVRP
- Koordiniert die Termine der weiblichen Auswahlmannschaften
- Koordiniert mit dem VP Jugend und dem Verbandstrainer weiblich die Teilnahme an Turnieren
- Erstellt in Zusammenarbeit mit den Jahrgangstrainern die Kaderlisten, veröffentlicht und aktualisiert sie. Teilt sie zur Aufbewahrung der Geschäftsstelle mit
- Erstellt die Liste für die Trainingskleidung (Größen, Namen) und teilt sie gegen Bezahlung aus
- Überprüft stichpunktartig die Anwesenheit der Trainer und kontrolliert die Abrechnungen der Trainer
- Ist stichpunktartig in den Auswahllehrgängen anwesend
- Sorgt bei Vergleichsspielen für eine geeignete Schiedsrichterbesetzung
- (Mit-)Gestaltung der Eingangsveranstaltungen und Elternabende (inklusive administrativer Aufgaben wie z.B. Austeilen der Datenschutzerklärungen, Spielerbögen usw.)

Verbandsfrauenwart/in

- Mitglied des Spielausschusses
- Verantwortlich für die Umsetzung des Spielbetriebes auf HVRP-Ebene im Bereich Frauen
- Koordiniert die Termine für die Meisterschaftsspiele/Pokalspiele mit den festgelegten Terminen
- Vorschlag der Staffelleiter im Bereich Frauen

Stützpunktkoordinator/in (m/w)

- Mitglied des Jugendausschusses
- Mitglied im Spielausschuss
- Verantwortlich für alle administrativen Angelegenheiten im Stützpunktbereich des HVRP
- Erstellt die Termine der Stützpunktlehrgänge, teilt diese mit Angabe der Altersklassen dem/r VP Spieltechnik zur Einarbeitung in den Saisonkalender mit
- Erstellt die Teilnehmerlisten, veröffentlicht und aktualisiert sie. Teilt sie zur Aufbewahrung der Geschäftsstelle mit
- Erstellt die Liste für die Trainingskleidung (Größen, Namen) und teilt sie gegen Bezahlung aus.
- Zuständig für die Ausschreibung der neuen Jahrgänge im MB und auf der HVRP-Homepage
- Kommunikation mit den Vereinen zwecks Hallensuche
- Organisation der Stützpunkte männlich/weiblich, wie z.B. regionale Einteilung
- Ansprechpartner für Eltern und Trainer
- Anwesenheit bei den Infoveranstaltungen für organisatorische Angelegenheiten wie z.B. Austeilen und Einsammeln von Spielerbögen, Datenschutzerklärungen usw.
- Organisation der Vergleichsturniere, sowie Schiedsrichter
- Organisation einer Räumlichkeit während der Vergleichsturniere für die Infoveranstaltungen für die Eltern und Vereinstrainer
- Überprüfung und Kontrolle der Abrechnungen der Stützpunkttrainer

Jugendsprecher/in (m/w)

- Mitwirkung, um die Jugendarbeit im HVRP jugendgerecht, abwechslungsreich und dynamisch zu gestalten
- Vorstellungen und Bedürfnisse der Jugend im Verband wahrnehmen und aufnehmen
- In den Gremien und Sitzungen im HVRP Probleme und Ideen der Jugend einbringen und vertreten
- Teilnahme an/Durchführung von Seminaren, Workshops und anderen Events (z.B. HVRP-Veranstaltungen, wie Pfalzgas-Cup, Mini-WM oder Sommercamp)
- Unterstützung, um neben einer leistungsspezifischen Ausrichtung auch die sonstige Jugendarbeit in den Vereinen oder im Verband weiterzuentwickeln
- Ansprechpartner für die Jugendauswahlmannschaften des HVRP
- Ansprechpartner und Helfer für Jugendliche in Konfliktsituationen oder anderen Situationen innerhalb der Handballjugend
- Teilnahme an der Tagung der DHB Jugendsprecher/innen
- Unterstützung, um auch weitere Jugendliche für eine Mitarbeit im HVRP zu gewinnen
- Mitglied im Jugendausschuss

Referent/in Schulsport/Vorschulhandball

- Koordination der Zusammenarbeit mit dem Kultusministerium, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und den Schulen für die Sportart Handball
- Verantwortlich für die Organisation der Turniere in den jeweiligen Schulamtsbereichen zu „Jugend trainiert für Olympia“
- Koordination von Aktivitäten im Vorschulbereich
- Erarbeitung von geeigneten Spielformen zur Heranführung von Kindern an den Handballsport
- Erstellung und Umsetzung eines Konzepts für die Kooperation Schule/Verein
- Organisation von Spielfesten, Kinder- und Jugendcamps
- Zusammenarbeit mit dem Verbandslehrwart im Bereich Lehre und Ausbildung

Aus Gründen der Lesbarkeit werden die männliche und weibliche Form alternierend verwendet.

HVRP

Handballverband
Rheinhessen-Pfalz e.V.

**Finanz- und
Gebührenordnung**

Hinweis zur sprachlichen Neutralität

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Ordnung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Wenn Vereine genannt sind, sind – wenn nicht anders formuliert – auch Spielgemeinschaften gemeint.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsätze	3
§ 2 Vizepräsident Finanzen.....	3
§ 3 Revisoren.....	3
§ 4 Haushaltsplan	3
§ 5 Jahresabschluss	4
§ 6 Verwalten der Finanzmittel	4
§ 7 Zahlungsverkehr	4
§ 8 Eingehen von Verbindlichkeiten	5
§ 9 Spenden	5
§ 10 Verwaltung der Pfalzhalle Haßloch	5
§ 11 Gebühren	5
§ 12 Spesen	7
§ 13 Zahlungsbedingungen / Auslagen	9
§ 14 Schlussbestimmungen	10

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Finanzordnung regelt in Verbindung mit Satzung und Ordnungen das Finanzwesen des Handballverbandes Rheinhessen-Pfalz e.V. (im weiteren HVRP).
- (2) Der HVRP ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu führen; das heißt: Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwartenden Erträgen stehen.
- (3) Für den HVRP gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
- (4) Die Ausgaben erfolgen nach Maßgabe des Satzungszwecks.

§ 2 Vizepräsident Finanzen

- (1) Der Vizepräsident Finanzen ist für den Geldverkehr des HVRP zuständig. Ihm obliegt zusammen mit dem Geschäftsführer die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen und die Ausgabenüberwachung. Er hat auf die Einhaltung dieser Ordnung zu achten.
- (2) Der Vizepräsident Finanzen hat gegen Beschlüsse
 - die gegen finanzielle Bestimmungen der Satzung verstoßen
 - die gegen die Finanz- und Gebührenordnung verstoßen
 - die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind
 - durch die der genehmigte Haushalt überschritten wird,Einspruch zu erheben.
Der Einspruch hat bis zu einem (weiteren) Beschluss des Präsidiums aufschiebende Wirkung.

§ 3 Revisoren

- (1) Die Revisoren sind gemäß § 14 Abs. 2 Buchst. h) i.V.m. § 34 der Satzung des HVRP vom Verbandstag zu wählen.
- (2) Den Revisoren ist Einblick in die Bücher/EDV-Dateien und sämtliche Belege zu gewähren. Die Revisoren sollen in Wirtschafts- und Buchungsfragen erfahren sein.
- (3) Die Kasse ist mindestens einmal jährlich und vor der Einladung zu den ordentlichen Verbandstagen zu prüfen. Zum Verbandstag ist ein Prüfungsbericht zu erstellen. Alle Beanstandungen sind schriftlich festzuhalten, die Beanstandungen sind durch den Vizepräsidenten Finanzen in Zusammenarbeit mit den weiteren Mitgliedern des Präsidiums zu beantworten.
- (4) Die Revisoren überwachen die Einhaltung der Finanz- und Gebührenordnung.

§ 4 Haushaltsplan

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vizepräsidenten Finanzen ein Haushaltsplan aufgestellt werden.

- (3) Der Abschluss des Haushalts für das laufende Jahr und der Haushaltsplan für das Folgejahr sind im Entwurf bis Ende März des Folgejahres zu erstellen und bis zum 31.03. des Folgejahres zu verabschieden.
- (4) Über den Haushaltsplan ist auf dem ordentlichen Verbandstag abzustimmen. In Jahren ohne ordentlichen Verbandstag stimmt das Präsidium über den Haushalt ab.
- (5) Liegt kein nach Abs. 4 genehmigter Haushaltsplan vor, so dürfen nur Ausgaben getätigt werden, zu deren Zahlung eine rechtliche Verpflichtung besteht oder die 50% des Vorjahres nicht übertreffen.

§ 5 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss ist dem Präsidium spätestens bis Ende März nach Geschäftsjahresabschluss vom Vizepräsidenten Finanzen vorzulegen. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes und der Fachgebiete (Jugend, Lehrwesen, Schiedsrichterwesen) für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus ein Vermögensbericht einschließlich der Summen und Salden des HVRP enthalten sein.
- (2) Der Jahresabschluss ist durch die Revisoren zu prüfen.

§ 6 Verwalten der Finanzmittel

- (1) Alle Finanzgeschäfte des HVRP werden bargeldlos über die Bankkonten des HVRP abgewickelt.
- (2) Die Verwaltung der Haushaltsmittel obliegt dem Vizepräsidenten Finanzen zusammen mit dem Geschäftsführer gemäß der Finanz- und Gebührenordnung des HVRP.
- (3) Zahlungen werden vom Vizepräsidenten Finanzen und dem Geschäftsführer nur geleistet, wenn entsprechend dem Haushaltsplan noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- (4) Das Präsidium ist für die Einhaltung des Haushaltsplanes verantwortlich.

§ 7 Zahlungsverkehr

- (1) Der gesamte Zahlungsverkehr soll über die laufenden Bankkonten des HVRP bargeldlos abgewickelt werden. Alle Vereine nehmen am SEPA-Lastschriftverfahren teil.
- (2) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Einnahme/Ausgabe, den zu zahlenden/erhaltenen Betrag, evtl. Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
- (3) Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages muss die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Ausgabe durch den Vizepräsidenten Finanzen oder den Geschäftsführer geprüft werden. Im Innenverhältnis gilt: Bis zu einem Betrag von 10.000,00 Euro genügt neben der Unterschrift des Geschäftsführers die Unterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten Finanzen. Bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro genügt die Unterschrift des Geschäftsführers.

- (4) Der Vizepräsident Finanzen berichtet regelmäßig dem Präsidium über den Stand der Vermögensverhältnisse.
- (5) Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen/Vorschüsse bis 15. Dezember des laufenden Jahres beim Geschäftsführer abzurechnen.
- (6) Zur Vorbereitung von Veranstaltungen, Jugend-, Ausbildungsmaßnahmen und Sitzungen ist die Gewährung von Vorschüssen in Höhe des zu erwartenden Bedarfs gestattet.

§ 8 Eingehen von Verbindlichkeiten

Das Eingehen von Verbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:

1. den Mitgliedern des Präsidiums und dem Geschäftsführer, jeweils einzeln, bis zu einem Betrag von 2.500,00 Euro.
2. dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten Finanzen zusammen oder jeweils mit dem Geschäftsführer bis zu einem Betrag von 10.000,00 Euro
3. dem Präsidium bis zu einem Betrag von 50.000,00 Euro
4. über 50.000 Euro ist ein Beschluss eines Verbandstages erforderlich
5. für Kosten der Instandhaltung von Immobilien kann das Präsidium in Höhe der Rücklagen mehrheitlich bestimmen.

§ 9 Spenden

- (1) Der HVRP ist berechtigt, Spendenbescheinigungen auszustellen.
- (2) Spenden sind vom HVRP größtenteils im Rahmen des Satzungszweckes frei verfügbar, es sei denn, der jeweilige Spender hat eine ausdrückliche Zweckbestimmung getroffen.

§ 10 Verwaltung der Pfalzhalle Haßloch

Die im Eigentum des HVRP befindliche Pfalzhalle in Haßloch wird durch das Präsidium, vorrangig durch den Geschäftsführer, verwaltet. Die Verwaltung der Pfalzhalle umfasst folgende Aufgaben:

1. Vergabe der Halle
2. Festlegung der Nutzungsgebühren
3. Festlegung erforderlicher Maßnahmen zur Unterhaltung, Instandhaltung und Instandsetzung des Gebäudes und dessen Einrichtung
4. Überwachung der Tätigkeit des Hausmeisters

§ 11 Gebühren

- (1) Spielklassenbeiträge

Für die Teilnahme an Verbandsspielen sind Spielklassenbeiträge zu zahlen. Die Höhe der Beiträge setzt das Präsidium vor Beginn der Spielrunde fest. Sie werden in den Durchführungsbestimmungen (Dfb) veröffentlicht.

(2) Verbandsabgabe

Der HVRP verlangt eine Verbandsabgabe in Höhe von 5,00 € pro bestehender Spielberechtigung, fällig jeweils zum Stichtag 01.01. eines Jahres (im ersten Jahr entsprechend anteilig).

In dieser Verbandsabgabe enthalten ist die Umlage für

1. Mitgliedsbeitrag an den Deutschen Handballbund (DHB)
2. Mitgliedsbeitrag an den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB)
3. Kosten für das Schiedsrichterportal beim DHB
4. Lizenzgebühren der EDV-Programme „Siebenmeter“ und „Spielbericht Online (SBO)“
5. Bearbeitungsgebühren für Spielberechtigungen

(3) Gebühren bei Rechtsverfahren

- | | |
|---|-----------|
| 1. Bescheide von Sportinstanzen | kostenlos |
| 2. Urteile der Rechtsinstanzen | |
| a) Männer, Frauen | 20,00 € |
| b) Jugend | 10,00 € |
| 3. Rechtsmittelgebühren | |
| a) Einsprüche gegen Entscheidungen der Sportinstanzen | 30,00 € |
| b) Rechtsbehelfe zum Verbandssportgericht | 30,00 € |
| c) Rechtsbehelfe zum Verbandsgericht | 50,00 € |
| d) Revision zum BG DHB + Auslagenvorschuss | 900,00 € |

(4) Sonstige Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|-----------|
| 1. Spielverlegungsgebühren | siehe Dfb |
| 2. Mahngebühren | 50,00 € |
| 3. Gebühr pro Rechnung bei Nichtteilnahme SEPA | 50,00 € |
| 4. Gnadengesuch | 30,00 € |
| 5. Genehmigungsgebühr für Turniere Männer, Frauen | 20,00 € |
| 6. Genehmigungsgebühr für Turniere Jugend | 10,00 € |
| 7. Gebühr Ehrungsantrag | 15,00 € |
| 8. Pflichtbezug (digital) Mitteilungsblatt jährlich | 60,00 € |

(5) Ausbildungsgebühren

Die Gebühren für die Ausbildung zum Mini-, Jugend-, C- und B-Trainer und Trainer-Fortbildungen und eventuell weitere Gebühren werden in der jeweiligen Ausschreibung veröffentlicht.

Für Lehrgänge, die in Verantwortung des HVRP veranstaltet werden, gilt:

Wird die Teilnahme an einem Lehrgang durch den angemeldeten Teilnehmer kurzfristig abgesagt, behält sich der HVRP vor, Stornogeühren zu erheben. Dies gilt auch, wenn der

angemeldete Teilnehmer dem Lehrgang unentschuldigt fernbleibt. Entschuldigungsgründe sind durch Atteste oder sonstige geeignete Bescheinigungen nachzuweisen.

1. Gebühr für die Verlängerung von C- und B-Lizenzen	15,00 €
2. Gebühr für die Anerkennung und Eintragung von LE aus externen Fortbildungen	15,00 €
3. Neuausbildung Zeitnehmer/Sekretär	15,00 €
4. Fortbildung Zeitnehmer / Sekretär	10,00 €
5. Neuausbildungen Schiedsrichter	
a) Young Referee	35,00 €
b) Jung-/Neuschiedsrichter	75,00 €
c) Jung-/Neuschiedsrichter, wenn vorher YR	60,00 €

§ 12 Spesen

(1) Fahrtkostenerstattung

Grundsätzlich werden bei der Erstattung von Reisekosten für Einzelfahrten die Fahrpreise der Deutschen Bahn AG oder anderer Anbieter des regionalen Schienenverkehrs 2.Klasse in Ansatz gebracht zuzüglich der tatsächlich anfallenden Zuschläge. Für Fahrten innerhalb eines Stadtgebietes gelten die Tarife der öffentlichen Verkehrsmittel. Bei Benutzung der Deutschen Bahn AG oder anderer Anbieter des regionalen Schienenverkehrs sind bei der Abrechnung die Fahrkarten auf Anforderung vorzulegen.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges werden 0,30 € pro gefahrenem Kilometer (km) für die kürzeste Entfernung zwischen Wohn- und Zielort vergütet.

(2) Auslagenerstattung

Auslagenerstattung kann erfolgen an Spieler, Schiedsrichter, SR-Beobachter, Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter sowie an Einzelpersonen, die im Auftrag des HV RP tätig waren.

Sitzungs- und Tagungspauschale	25,00 €
Online-Sitzungen	12,00 €
Lehrgänge, Spiele, sonstige Veranstaltungen	15,00 €

Spielaufwandsentschädigung

1. Schiedsrichter:

Oberliga	45,00 €
Verbandsliga	40,00 €
Spiele unterhalb Verbandsliga, inkl. A-Jugend	35,00 €
alle Jugendspielklassen unterhalb A-Jugend	32,00 €

Turniere	32,00 €
- zusätzlich, bei mehr als 4 Std. turnierbedingter Anwesenheit	18,00 €
wochentags Spiele (Mo. – Fr., außer Feiertage) zusätzlich	10,00 €
Aufwandsentschädigung bei Spielausfall	15,00 €
Pokal- und Freundschaftsspiele (ohne DHB-Ligen)	32,00 €
- nach Spielklasse des Gastgebers, wenn Eintritt verlangt wird	

Schiedsrichter-Sonderzuwendung im Falle der Spielleitung von mindestens 20 vom Verband angesetzte Spiele, Regelung gem. §30 SR-Ordnung Sonstige Bestimmungen	75,00 €
--	---------

2. Vom HVRP angesetzte SR-Beobachter, SR-Coaches, Technische Delegierte, amtliche Spielaufsicht, Zeitnehmer, Sekretäre	32,00 €
--	---------

Bei verbandseigenen Turnieren legt das Präsidium die Höhe der zu zahlenden Tagegelder fest und veröffentlicht diese jeweils in den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen.

(3) Vergütung an Ausbildungsreferenten und Trainer/Übungsleiter (UE=45 Minuten)

1. Referentenhonorare:	
A-Trainer pro UE	25,00 €
B-Trainer pro UE	20,00 €
C-Trainer pro UE	18,00 €
Vor-/Nachbereitung Pauschale für Referenten A - C Lizenz	50,00 €
Korrektur Klausuren / Prüfungsabnahme Tagespauschale	80,00 €
Schiedsrichterneuausbildung pro UE	20,00 €
Schiedsrichterfortbildung/Saisonlehrgänge pro UE	15,00 €
Young Referee Ausbildung pro UE	15,00 €
Zeitnehmer-/Sekretär Aus-/Fortbildung pro UE	15,00 €

In begründeten Fällen kann ein höheres Referentenhonorar gewährt werden.

2. Trainer/Übungsleiter:	
A-Trainer pro Trainingseinheit à 60 Minuten	25,00 €
B-Trainer pro Trainingseinheit à 60 Minuten	20,00 €
C-Trainer pro Trainingseinheit à 60 Minuten	18,00 €
Trainer ohne Lizenz / Hospitanten pro Trainingseinheit à 60 Minuten	10,00 €
A-Trainer Coaching eines Auswahlteams Tagespauschale	100,00 €
B-Trainer Coaching eines Auswahlteams Tagespauschale	80,00 €
C-Trainer Coaching eines Auswahlteams Tagespauschale	60,00 €
Trainer ohne Lizenz / Hospitanten Coaching eines Auswahlteams Tagespauschale	50,00 €

Betreuer eines Auswahlteams Tagespauschale	35,00 €
Physiotherapeut bei Auswahlteams Tagespauschale	50,00 €

Als Lizenzen werden vom HVRP die Trainerlizenzen des DOSB-Breitensport und DOSB-Leistungssport Handball anerkannt. Lizenzen anderer Fachverbände können nur nach Rücksprache anerkannt werden.

Alle Trainer mit einer anerkannten Lizenz dürfen für jede Trainingseinheit 30 Minuten als Vor-/Nachbereitungszeit abrechnen, dadurch sind alle anfallenden Tätigkeiten wie Trainingsplanung, Trainingsaufbau/-abbau, Elterngespräche, Duschen usw. abgegolten.

Physiotherapeuten bedürfen einer staatlichen Anerkennung.

(4) Sonstige Spesen

Sonstige persönliche Auslagen (wie Porto- und Telefonkosten usw.) können auf Antrag pauschal erstattet werden.

Übernachungskosten können gegen Vorlage des Beleges erstattet werden.

§ 13 Zahlungsbedingungen / Auslagen

- (1) Alle in der FGO aufgeführten Abgaben bzw. durch den Spielbetrieb entstehende Kosten und Gebühren der Vereine werden monatlich vom HVRP im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Kosten eines Urteiles werden spätestens einen Monat nach Zustellung der Entscheidung in Rechnung gestellt und abgebucht.
- (2) Die Spielklassenbeiträge werden am 01.07. und 01.01. eines Geschäftsjahres je zur Hälfte in Rechnung gestellt und abgebucht.
- (3) Sollte eine Bankrücküberweisung bzw. ein Bankeinspruch erfolgen, mahnt der Vizepräsident Finanzen den säumigen Verein auslagenpflichtig unter Setzung einer erneuten Zahlungsfrist von einer Woche. Sollten Rücklastschriften erfolgen, so haftet der verursachende Verein. Wird die erneute Zahlungsfrist wiederum nicht eingehalten, teilt der Vizepräsident Finanzen der Spielleitenden Stelle diesen Sachverhalt mit. Mit fruchtlosem Ablauf der erneuten Zahlungsfrist verhängt die Spielleitende Stelle eine Mannschaftssperre; sie kann die Sperre auf einzelne Spieler beschränken. Die Spielleitende Stelle unterrichtet vor dem Eintritt der Sperre den Zahlungspflichtigen und die betroffenen Vereine. Spielverlegungen mit Beteiligung der betroffenen Mannschaft in diesem Sperrzeitraum sind unzulässig. Mit Vorlage des Einzahlungsbeleges bei der Spielleitenden Stelle erlischt die Sperre.
- (4) Ausgaben sind unter Vorlage der notwendigen Belege zeitnah zum Monatsende beim Ressortleiter zur Prüfung vorzulegen und werden dann umgehend erstattet. Zum Jahresende müssen die Abrechnungen bis zum 15.12. geprüft vorliegen.

- (5) Reisen von Vereins- und Verbandsmannschaften, bei denen der HVRP der Kostenträger ist, sind als Sammelfahrten durchzuführen. Fahrpreisermäßigungen sind nach Möglichkeit auszunutzen. Bei der Benutzung von PKW werden die Kosten für höchstens fünf PKW pro Mannschaft erstattet.

§ 14 Schlussbestimmungen

In allen Finanzangelegenheiten, die in der Satzung und den Ordnungen nicht eindeutig festgelegt sind, entscheidet das Präsidium.

- (1) Der Vizepräsident Finanzen kann zu dieser Finanz- und Gebührenordnung mit Zustimmung des Präsidiums Ausführungsbestimmungen erlassen.
- (2) Alle Einzahlungen und Überweisungen sind - soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt - unter Angabe des Vereinsnamens und des genauen Verwendungszwecks auf das nachfolgende Konto zu leisten:

IBAN DE29 5479 0000 0000 0437 10 - BIC GENODE61SPE

HVRP

Handballverband
Rheinhessen-Pfalz e.V.

**Geldbußen-/Strafen-
Katalog**

Die nachfolgenden Sperren und Geldbußen sind Richtwerte, die nach Rücksprache, je nach Fall angemessen erweitert bzw. auch unterschritten werden können.

Der Verband kann zu den aufgeführten Tatbeständen ergänzend weitere schaffen.

Achtung: Gegen Jugendliche werden gemäß § 26 (2) RO keine Geldbußen verhängt.

Geldstrafen für Vergehen von Spielern und Offiziellen im Wettkampfbereich

§ 17, Ziffer 5a RO

Besonders rücksichtslose, besonders gefährliche, vorsätzliche oder arglistige Aktion (Regel 8.6 IHR) gegen **Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär, Spielaufsicht/Techn. Delegierter** können von der Spielleitenden Stelle mit einer Sperre von bis zu 10 Meisterschafts- bzw. Pokalspielen bestraft und/oder einer Geldstrafe belegt werden

200,00 €

§ 17, Ziffer 5b RO

Besonders rücksichtslose, besonders gefährliche, vorsätzliche oder arglistige Aktionen (Regel 8.6 IHR) gegen **Spieler, Mannschaftsoffizielle und andere Personen** können von der Spielleitenden Stelle mit einer Sperre von bis zu 10 Meisterschafts- oder Pokalspielen bestraft werden und/oder einer Geldbuße belegt werden.

200,00 €

§ 17, Ziffer 5c RO

Besonders **grob unsportliches Verhalten**, (Regel 8.10 IHR) kann von der Spielleitenden Stelle mit einer Sperre von bis zu vier Meisterschafts- oder Pokalspielen und/oder einer Geldstrafe bestraft werden.

150,00 €

§ 17, Ziffer 5d RO

Grob unsportliches Verhalten oder wiederholt unsportliches Verhalten eines Mannschaftsoffiziellen kann von der Spielleitenden Stelle mit einer Geldstrafe belegt werden.

100,00 €

Geldstrafen nach § 19 (1) h – Nichtspielberechtigte/Nichtteilnahmeberechtigte Spieler

§ 19, Ziffer. 1h RO

Wenn Nichtspielberechtigte/Nichtteilnahmeberechtigte als Spieler mitwirken.

100,00 €

Ordnungswidrigkeiten – Geldbußen nach § 25 RO

Schuldhaftes Nichtantreten einer Mannschaft

Erwachsenenmannschaften

200,00 €

Jugendmannschaften

100,00 €

Im Wiederholungsfall wird die doppelte Geldbuße fällig.

In einem der letzten zwei Spiele in der Spielserie wird die dreifache Geldbuße fällig.

Schuldhaftes verspätetes Antreten zu einem Spiel		50,00 €
Absage / Spielverzicht nach § 48 SpO		
	Erwachsenenmannschaften	200,00 €
	Jugendmannschaften	100,00 €
Spiele ohne Genehmigung gegen Mannschaften von Vereinen, die keinem Landesverband angehören, Spiele ohne Genehmigung gegen oder von gesperrten Mannschaften		100,00 €
Unvorschriftsmäßiger Platzaufbau		25,00 €
Fehlen einer ausreichenden Zahl an Ordnern, Vernachlässigung des Ordnungsdienstes, mangelnder Schutz der Schiedsrichter, des Zeitnehmers, Sekretärs, der Spielaufsicht/des Technischen Delegierten, der Spieler, Mannschaftsoffiziellen und Zuschauer innerhalb der Wettkampfstätte		10,00 € - 500,00 €
Verspätetes Absenden von Spielberichten oder Abrechnungsformularen an die zuständige Spielleitende Stelle		10,00 €
Fehlen von Zeitnehmer / Sekretär		20,00 €
Zurückziehung gemeldeter Mannschaften von der Abgabe der Mannschaftsmeldung an den Verband bis zum Ende der Termineingabe durch die Vereine		
	Erwachsenenmannschaft	150,00 €
	Jugendmannschaft	50,00 €
Zurückziehung gemeldeter Mannschaften vom Ende der Termineingabe durch die Vereine bis zum Saisonende		
	Erwachsenenmannschaft	300,00 €
	Jugendmannschaft	100,00 €
Unvorschriftsmäßige Spielkleidung; fehlende Brust- oder Rückennummern, fehlende Ausweichtrikots		
	je Trikot	5,00 €
		max. 50,00 €
Durchführen eines Freundschaftsspiels/Turniers ohne Anzeige bei der Spielleitenden Stelle bzw. HV Rheinhessen-Pfalz		
	Einzelspiel	50,00 €
	Turnier	100,00 €
Verstoß hinsichtlich der Benutzung von Haftmitteln		
	1. Vereinsvergehen	100,00 €
	Jeder weitere Fall	250,00 €
Fehlende Begleitung einer Jugendmannschaft durch einen volljährigen Betreuer		50,00 €

Fehlende Begleitung eines Young Referees durch Verein bei seinen ersten zwei Spielen	25,00 €
Schuldhaftes oder unentschuldigtes Ausbleiben eines Schiedsrichters bei Lehrgängen und Spielen	75,00 €
Nicht ordnungsgemäße Vereins-Datenpflege in Phönix II	50,00 €
Mangelhaftes oder fehlerhaftes Ausfüllen des elektronischen Spielberichts (ESB) / Spielberichtsformular, fehlende Kenntnisnahme des Spielberichtes (Unterschrift / PIN)	25,00 €
Sonstige Verstöße gegen die Richtlinien der Durchführungsbestimmungen, soweit nicht vorstehend aufgeführt	10,00 € - 100,00 €
Verwaltungsgebühr bei Bescheiden	10,00 €
Unrechtmäßige Rückgabe einer Lastschrift unter einem SEPA-Mandat	50,00 €

HVRP

Handballverband
Rheinhessen-Pfalz e.V.

Jugendordnung

I. Allgemeines

§ 1 Name und Mitgliedschaft

(1) Die Jugend des Handballverbandes Rheinhessen-Pfalz (im Folgenden HVRP) ist eine Gemeinschaft aller in den Mitgliedsvereinen des HVRP organisierten Jugendlichen und der gewählten und berufenen Mitarbeiter im Jugendbereich des HVRP.

(2) Die HVRP-Jugend ist Mitglied der Sportjugend Pfalz, des Sportbundes Rheinhessen und der Handballjugend im Deutschen Handballbund (DHB).

§ 2 Grundsätze und Aufgaben

(1) Der HVRP betrachtet die Führung und Betreuung der ihm anvertrauten jungen Menschen als seine vornehmste Aufgabe. Seine Bemühungen gelten dem Ziel, die Jugend des Verbandes körperlich, leistungsmäßig und geistig zu fördern und sie im fairen und sportkameradschaftlichen Geiste zu erziehen.

(2) Die gesellschaftlichen Werte des Handballsports werden den Jugendlichen in Bildungsveranstaltungen und sportlichen Wettkämpfen auf allen Ebenen vermittelt.

(3) Die Jugend des HVRP führt und verwaltet sich gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und im Rahmen der Satzung des HVRP selbstständig.

(4) Die Jugend des HVRP bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Sie ist parteipolitisch neutral und tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz sowie sexuelle Selbstbestimmung ein.

(5) Integration und Inklusion werden als Aufgabe zur Gleichstellung und Chancengleichheit im Sport ernst genommen.

(6) Die Jugend des HVRP ist gegen jeglichen Drogenmissbrauch und gegen Doping sowie für Kontrollen gemäß dem Antidoping-Reglement.

II. Organisation

§ 3 Organe der Jugend des HVRP

(1) Der Verbandsjugendtag (VJT)

(2) Der Verbandsjugendausschuss (VJA)

§ 4 Der Verbandsjugendtag

Der Verbandsjugendtag (im Folgenden VJT) findet als ordentlicher Verbandsjugendtag statt.

§ 5 Ordentlicher Verbandsjugendtag

(1) Der Verbandsjugendtag findet alle drei Jahre zeitlich vor dem Verbandstag statt. Der Termin muss vor Ablauf der Antragsfrist zum Verbandstag liegen und ist vom Verbandsjugendausschuss drei Monate vorher festzulegen und auf der Webseite www.Handball-RLP.de bekanntzugeben.

(2) Die schriftliche Einberufung durch den Verbandsjugendausschuss muss vier Wochen vor dem Verbandsjugendtag über die Mitgliedsvereine den stimmberechtigten Mitgliedern zugehen. Die schriftliche Form der Einberufung ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt.

(3) Dem Verbandsjugendtag gehören stimmberechtigt an:

- a) je ein Vertreter der Mitgliedsvereine, die einen Jugendspielbetrieb vorhalten,
- b) je ein Jugendvertreter der männlichen und/oder je ein Jugendvertreter der weiblichen Jugend aus den Mitgliedsvereinen, Spielgemeinschaften bzw. Gastvereinen, die Jugendmannschaften gemeldet haben oder deren Vertreter,
- c) die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses.

(4) Der Verbandsjugendtag hat das ausschließliche Vorschlagsrecht für die Wahlen am Verbandstag für

- a) den Vizepräsidenten Jugend als Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses,
- b) den Jugendwart weiblich und männlich.

(5) Der Verbandsjugendtag wählt die Jugendsprecher zum Verbandsjugendausschuss und deren Vertreter aus dem Kreis der unter Ziffer 3 Buchst. b) beschriebenen Personen, ihr Höchstalter beträgt zum Zeitpunkt der Wahl 27 Jahre.

(6) Die Tagesordnung hat in der Regel folgende Punkte zu enthalten:

- a) Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
- b) Feststellung der Anwesenheit und Stimmenzahl,
- c) Jahresberichte,
- d) Bildung des Wahlausschusses,
- e) Vorschläge zu Satzungsänderungen im Bereich der Jugend,
- f) Vorschläge für Änderungen der Jugendordnung,
- g) Vorschläge für Anträge an den Verbandstag,
- h) Neuwahlen,
- i) Verschiedenes.

(7) Die Regularien für die Wahlen, Anträge, Beschlussfähigkeit, außerordentlicher Verbandsjugendtag, Öffentlichkeit und Kosten richten sich nach den Bestimmungen über den Verbandstag.

§ 6 Verbandsjugendausschuss (VJA)

(siehe auch §25 Satzung des HVRP)

1. Dem Verbandsjugendausschuss gehören stimmberechtigt an:

- a) Vizepräsident Jugend als Vorsitzender,
- b) Jugendwart weiblich,
- c) Jugendwart männlich,
- d) Jugendsprecher (männlicher Bereich),
- e) Jugendsprecher (weiblicher Bereich),
- f) Landestrainer,
- g) Schulsportreferent.

2. Die Jugendwarte weiblich und männlich sind gleichberechtigte Vertreter des Vorsitzenden.

3. Die weiteren Aufgaben des Verbandsjugendausschusses sind

die Beratung aller Jugendangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den HVRP,

- die Beratung und Verabschiedung von Anträgen an den Verbandsjugendtag,
- die Beratung und Verabschiedung von Empfehlungen zur Gestaltung von Jugendspielsystemen und –meisterschaften,
- die Koordinierung und Harmonisierung der Terminpläne des Jugend-Spielbetriebes HVRP mit den Maßnahmen der Talentförderung (Stützpunkte, Sonderlehrgänge, Sichtungsmassnahmen, Spiele der Auswahlmannschaften, Maßnahmen im Bereich Schulsport usw.) und ev. übergeordneter Spielbetriebe,
- die Vorbereitung und Einberufung von Arbeitstagen und des Verbandsjugendtages,
- die Mitwirkung an der Jahres- und Haushaltsplanung für die Jugend,
- die Mitarbeit bei Änderungen und Ergänzungen der Durchführungsbestimmungen im Bereich der Jugend.

(3) Der VJA fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

(4) Der VJA tagt mindestens einmal im Jahr.

(5) Zur Erledigung weiterer Aufgaben kann der VJA beauftragte Ausschüsse bilden.

Es sollte eine Zusammenarbeit mit dem Verbandsspielausschuss erfolgen, in denen insbesondere die Durchführungsbestimmungen für den Jugendspielbetrieb gemeinsam erfolgt.

III. Finanzverwaltung

§ 7 Jugendhaushalt

(1) Die im Haushaltsplan des HVRP für die Jugendarbeit ausgewiesenen Mittel werden vom VJA gemäß den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen verwendet.

(2) Die Verwaltung der Mittel obliegt dem Vizepräsidenten Finanzen des HVRP.

IV. Spielbetrieb

§ 8 Spielbetrieb

(1) Es gelten die Ordnungen des DHB und des HVRP in der jeweils gültigen Form.

(2) Ergänzungen sind in den Durchführungsbestimmungen des HVRP enthalten.

V. Rechtsangelegenheiten

§ 9 Rechtsangelegenheiten

Es gelten die Spielordnung und Rechtsordnung in der Fassung des HVRP.

VI. Gültigkeit der Jugendordnung

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 19.09.2025 in Kraft.

HVRP

Handballverband
Rheinhessen-Pfalz e.V.

Schiedsrichter-Ordnung

Die Teile A und B dieser Schiedsrichterordnung basieren auf der DHB-Schiedsrichterordnung (SRO) Ausgabestand 18.05.2025.

In dieser Ordnung wird in Teilen aus Gründen der besseren Lesbarkeit und des vereinfachten Sprachgebrauchs das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage dieser Ordnung erforderlich ist.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Zuständigkeit	3
§ 3 Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung	4
§ 4 Leistungsgrundsatz	4
§ 5 Schiedsrichterpflichten	4
§ 6 Ahndung von Vergehen der Schiedsrichter	5
§ 7 Schiedsrichterausweise	6
§ 8 Schiedsrichteranzetzung	6
§ 9 Schiedsrichtereinsatz im DHB	8
§ 10 Schiedsrichterkommission des DHB	8
§ 11 Leitungsgremium Schiedsrichterwesen	9
§ 12 Bereich Organisation	10
§ 13 Bereich Lehre	11
§ 14 Bereich Entwicklung	11
§ 15 Tagungen der Verantwortlichen des Schiedsrichterwesens und des Schiedsrichterlehrwesens/ der Schiedsrichterentwicklung der Landesverbände	12
§ 16 Tagungen und Beschlüsse der Schiedsrichtergremien	12
§ 17 Zusätzliche Regelungen für die Regional- und Landesverbände	13
§ 18 Schiedsrichterwesen im HVRP	14
§ 19 Verbandsschiedsrichter-Ausschuss	14
§ 20 Schiedsrichtertätigkeit	15
§ 21 Schiedsrichterpflichten / Freistellung von Schiedsrichterpflichten	15
§ 22 Weiterbildung / Aufstieg und Abstieg der Schiedsrichter	16
§ 23 Förderung von Schiedsrichtern	16
§ 24 Leitung von Jugendspielen mit Young Referees	17
§ 25 Zeitnehmer und Sekretär	18
§ 26 Beendigung der Tätigkeit als Schiedsrichter, Sekretär, Zeitnehmer oder Schiedsrichterbeobachter	18
§ 27 Streichung und Wiederaufnahme von der Schiedsrichterliste	19
§ 28 Pflichten der Vereine und Spielgemeinschaften	19
§ 29 Einteilungswesen	22
§ 30 Sonstige Bestimmungen	23

Teil A

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Durchführung eines regelgerechten Spielverkehrs erfordert geeignete und gut ausgebildete Schiedsrichter*innen (SR) sowie Zeitnehmer*innen und Sekretär*innen (Z/S) in ausreichender Anzahl. Zu diesem Zweck ist jeder Verein verpflichtet, seinem Landesverband die geforderte Anzahl an SR, Z/S zu melden (Schiedsrichter-Soll).
- (2) Schiedsrichter*in i. S. dieser Ordnung und der Spielordnung (SpO) des DHB ist, wer über einen gültigen Schiedsrichterausweis bzw. eine gültige Schiedsrichterlizenz verfügt. Ein gültiger Schiedsrichterausweis bzw. eine gültige Schiedsrichterlizenz ist Voraussetzung für die Ausübung der Schiedsrichtertätigkeit innerhalb des DHB.
- (3) Voraussetzungen für die Anerkennung und den Einsatz als Schiedsrichter*in, Schiedsrichtercoach oder Delegierte sowie Zeitnehmer*in, Sekretär*in, die in den entsprechenden Ligen neutral eingesetzt werden, sind:
 - a) Mitgliedschaft in einem Verein, der über seinen Landesverband dem DHB angehört und von diesem Verein namentlich gemeldet wurde;
 - b) Erfolgreicher Abschluss der Ausbildung nach den verbindlichen Vorgaben des DHB;
 - c) Charakterliche und körperliche Eignung;
 - d) Vollendung des 16. Lebensjahres; für Minderjährige ist das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (4) Ein/e gem. Abs. 3 gemeldete/r Schiedsrichter*in, Zeitnehmer*in, Sekretär*in, Schiedsrichtercoach oder Delegierter kann innerhalb des DHB nur einmal auf das Schiedsrichter-Soll angerechnet werden.
- (5) Die Förderung von Schiedsrichter*innen aller Geschlechter ist eine Aufgabe aller Mitglieder im DHB.
- (6) Für Z/S, Schiedsrichtercoaches und Delegierte gelten die Bestimmungen für SR analog. Ausnahmen werden an der entsprechenden Stelle dieser Ordnung gesondert ausgewiesen und geregelt.
- (7) Die Zusammenarbeit der für das Schiedsrichterwesen des DHB und der Landesverbände eingesetzten Kommissionen, Gremien, Bereiche und Ausschüsse orientiert sich an den Werten des deutschen Handballs.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Die Planung und Umsetzung aller im Schiedsrichterwesen anfallenden Aufgaben und aller Disziplinen (zum Beispiel Hallenhandball, Beachhandball) obliegen dem DHB und seinen Mitgliedsverbänden in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen.

- (2) Zu diesem Zweck können Richtlinien erlassen und zuständige Sportinstanzen bestimmt werden.
- (3) Für den verbandsübergreifenden Spielverkehr ist von den beteiligten Verbänden zu regeln, welche Schiedsrichterregelung Anwendung findet oder ob eine vertragliche Regelung zu treffen ist.

§ 3 Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung

- (1) Die Richtlinien des DHB für die Durchführung der Ausbildung mit etwaigen Prüfungen sind für alle Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen, Sekretär*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierte des DHB, seinen Mitgliedern sowie deren Untergliederungen verbindlich.
- (2) Die Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen mit etwaigen Prüfungen der Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen, Sekretär*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierte, die einem Kader des DHB angehören, obliegt ausschließlich dem DHB.
- (3) Die Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen mit etwaigen Prüfungen der Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen, Sekretär*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierte, die einem Regionalligakader angehören, obliegt dem jeweiligen Regionalligabereich, der für die Durchführung des Spielbetriebs der Regionalliga verantwortlich ist.

§ 4 Leistungsgrundsatz

- (1) Die Schiedsrichter*innen werden in Leistungsklassen eingeteilt. In der Regel wird ein/e Schiedsrichter*in zunächst in die unterste Klasse eingestuft.
- (2) Der Auf- und Abstieg in eine höhere oder niedrigere Klasse ist von den Leistungen abhängig. Wesentliche Merkmale für die leistungsgerechte Einstufung sind die Beurteilungen (z. B. durch Schiedsrichtercoaches und/oder Vereine) im Spiel, die Ergebnisse der Regel- und Fitnesstests sowie die charakterliche Eignung. Für die charakterliche Eignung ist die prognostische Einschätzung entscheidend, inwieweit der Beurteilte der von ihm/ihr zu fordernden Loyalität, Aufrichtigkeit, Zuverlässigkeit, Fähigkeit zur Zusammenarbeit und Leistungsauffassung gerecht werden wird. Bei nachgewiesener Eignung in ihrer Gesamtheit ist die Einstufung in eine höhere Leistungsklasse zulässig.
- (3) Den Auf- und Abstieg regeln die Schiedsrichtergremien für ihren Zuständigkeitsbereich in eigener Verantwortung.
- (4) Für den Einsatz in bestimmten Spielklassen können durch die jeweiligen Schiedsrichtergremien Altersgrenzen festgesetzt werden.

§ 5 Schiedsrichterpflichten

- (1) Jedem/Jeder Schiedsrichter*in muss bewusst sein, dass von seinem/ihrem Gesamtverhalten und seiner/ihrer Leistung der Verlauf eines Spiels abhängig ist. Er/Sie trägt wesentlich dazu bei, Ansehen und Entwicklung des Handballsports zu beeinflussen. Gründliche Kenntnisse der Spielregeln und deren Anwendung sowie eine gute körperliche Verfassung sind neben objektiver Beurteilung der Spielvorgänge Voraussetzung für eine gute Schiedsrichterleistung.

Seine/Ihre Entscheidungen darf der/die Schiedsrichter*in nur auf Grund seiner/ihrer Feststellungen treffen. Er/Sie darf sich dabei nicht beeinflussen lassen.

- (2) Schiedsrichter*innen haben Spiele, zu denen sie angesetzt sind, zu leiten.
- (3) Ist ein Schiedsrichter begründet verhindert oder hält er sich für befangen ein Spiel zu leiten, entscheidet das zuständige Schiedsrichtergremium über das weitere Vorgehen.
- (4) Die Leitung von Spielen ohne eine entsprechend erfolgte Ansetzung ist unzulässig; Ausnahmen ergeben sich aus § 77 DHB-SpO.
- (5) Die Schiedsrichter sind verpflichtet, an den geforderten Lehrveranstaltungen und Leistungsüberprüfungen ihrer jeweiligen Leistungsklasse teilzunehmen.

§ 6 Ahndung von Vergehen der Schiedsrichter

- (1) Schiedsrichter*innen unterliegen den Satzungs- und Ordnungsbestimmungen und der Rechtsprechung der Rechtsinstanzen des DHB und seiner Landesverbände. Der DHB und die Landesverbände können jeweils für ihren Bereich bestimmen, dass eine Sportinstanz bei Ordnungswidrigkeiten nach § 25 Rechtsordnung (RO) des DHB gegenüber den Schiedsrichter*innen Strafbefugnisse hat.
- (2) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen können gegen Schiedsrichter*innen, die den ihnen übertragenen Aufgaben und Pflichten nicht nachkommen oder gegen die Grundregeln sportlichen Verhaltens verstoßen, durch die zuständigen Schiedsrichtergremien Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 getroffen werden.
- (3) Die zuständigen Schiedsrichtergremien legen die Tatbestände und die Sanktionen für Verstöße im Verhalten der Schiedsrichter*innen des jeweiligen Bereichs fest. Dies gilt insbesondere für
 - a) wiederholtes schuldhaftes Nichtantreten zur Spielleitung;
 - b) wiederholtes unbegründetes Absagen von Spielleitungen;
 - c) Spielleitung ohne Auftrag;
 - d) wiederholtes schuldhaftes Fernbleiben von den Lehrveranstaltungen;
 - e) Missachtung von Anordnungen der Sportinstanz;
 - f) Missbrauch der mit dem Schiedsrichterausweis/ der Schiedsrichterlizenz verbundenen Rechte;
 - g) unsportliches Verhalten gegenüber am Spielbetrieb beteiligten Personen.
- (4) In Ergänzung zu den Ordnungsmaßnahmen der Rechtsordnung können die zuständigen Schiedsrichtergremien in den Fällen von Abs. 3 weitere Ordnungsmaßnahmen verhängen, wie z.B.
 - a) Verweis;
 - b) befristete Nichtansetzung zu Spielen in einer angemessenen Dauer;
 - c) Rückstufung in eine niedrigere Leistungsklasse;
 - d) Streichung von der Schiedsrichterliste.

- (5) Vor Streichung von der Schiedsrichterliste muss dem/der Betroffenen und seinem/ihrer Verein Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 7 Schiedsrichterausweise

- (1) Für die Ausstellung von Schiedsrichterausweisen/ -lizenzen sind ausschließlich der jeweils zuständige Landesverband und der DHB befugt. Schiedsrichterausweise und -lizenzen sind befristet. Der jeweilige Aussteller ist für etwaige Verlängerungen und die Dokumentation der Ausgaben und Verlängerungen zuständig.
- (2) Schiedsrichterausweise und -lizenzen bleiben Eigentum des Ausstellers und sind bei Beendigung der Schiedsrichtertätigkeit an den Aussteller zurückzugeben. Gleiches gilt bei einem Wechsel des Landesverbandes, sofern die Ausstellung des Ausweises oder der Lizenz durch einen Landesverband erfolgte.
- (3) Schiedsrichter*innen, die einem Kader des DHB angehören, erhalten für den Zeitraum der Zugehörigkeit einen DHB-Schiedsrichterausweis/ eine DHB-Schiedsrichterlizenz.
- (4) Der gültige Schiedsrichterausweis oder eine entsprechende Lizenz berechtigt nach Maßgabe des DHB und der Verbände zum freien Eintritt zu den Handballspielen in ihrem Zuständigkeitsbereich.
- (5) Schiedsrichter*innen mit gültigem Schiedsrichterausweis/ gültiger Schiedsrichterlizenz sind grundsätzlich befugt, als Zeitnehmer*in/ Sekretär*in tätig zu sein. Die Qualifizierung für bestimmte Spielklassen obliegt den für die Spielklasse zuständigen Schiedsrichtergremien.
- (6) Für Zeitnehmer*innen, Sekretär*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierte können gesonderte Ausweise/ Lizenzen ausgestellt werden; für den Bereich des DHB werden diese durch den DHB ausgestellt.

§ 8 Schiedsrichteransetzung

- (1) Für Schiedsrichteransetzungen ist grundsätzlich der für den jeweiligen Spielbetrieb verantwortliche Verband zuständig.
Die Ansetzung für Spiele in verbandsübergreifenden Spielklassen ist durch besondere Vereinbarung zwischen den an dem betreffenden Spielbetrieb beteiligten Verbänden einem Schiedsrichtergremium zu übertragen.
- (2) Die Schiedsrichteransetzung bei Freundschaftsspielen und Turnieren obliegt mit Ausnahme der Fälle aus Abs. 4 grundsätzlich dem für den Heimverein bzw. Ausrichter zuständigen Schiedsrichtergremium.
- (3) Sollen Schiedsrichter*innen aus anderen Landesverbänden eingesetzt werden, müssen die jeweils betroffenen Schiedsrichtergremien zustimmen.

- (4) Abweichend von Abs. 2 obliegt die Schiedsrichteranzetzung im Erwachsenenbereich des DHB dem Schiedsrichterwesen des DHB, an den auch die Anforderungen für folgende Spiele zu richten sind:
- a) bei Freundschaftsspielen zwischen Mannschaften der Ligaverbände;
 - b) bei Freundschaftsspielen zwischen Mannschaften der Ligaverbänden und ausländischen Mannschaften;
 - c) bei Freundschaftsspielen von Mannschaften der Ligaverbände gegen andere Mannschaften;
 - d) bei Turnieren, an denen überwiegend Mannschaften der Ligaverbände teilnehmen.

Der DHB kann Ansetzungen, die in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, an Landesverbände delegieren. Für die Leitung der Spiele im Rahmen dieses Absatzes gelten die Bestimmungen der Finanz- und Gebührenordnung des DHB.

- (5) Für die Schiedsrichteranzetzung für Freundschaftsspiele, an denen Mannschaften der 3. Liga beteiligt sind, ist grundsätzlich der Schiedsrichterwart des Landesverbandes verantwortlich, in dessen Bereich die Spiele durchgeführt werden.
- (6) Ein Anspruch auf eine bestimmte Anzahl von Ansetzungen besteht nicht.

Für den vom DHB (Jugendbundesliga, 3. Liga) und den Ligaverbänden geleiteten Spielverkehr sowie das Schiedsrichterwesen in der Zuständigkeit des DHB und der Ligaverbände gelten darüber hinaus die Bestimmungen von

Teil B

§ 9 Schiedsrichtereinsatz im DHB

- (1) Der DHB ist für die Ansetzungen der Schiedsrichter*innen in seinem Zuständigkeitsbereich (Jugendbundesliga, 3. Liga) sowie für die Ansetzungen der Spiele des DHB Pokals und die Spiele der Ligaverbände (HBL, HBF) zuständig. Er ist berechtigt:
 - a) Ansetzungen aus seinem Zuständigkeitsbereich an die Landesverbände zu delegieren;
 - b) Schiedsrichter*innen der Landesverbände mit der Ansetzung von Spielen seines eigenen Verantwortungsbereichs zu beauftragen;
 - c) Schiedsrichter*innen zu Weiterbildungs- und Überprüfungsmaßnahmen einzuberufen.

Ansetzungen des DHB und Berufungen zu Maßnahmen durch den DHB gehen den Schiedsrichtertätigkeiten auf Landesverbandsebene vor. Geplante Einsätze und Maßnahmen der betreffenden Schiedsrichter*innen sind den zuständigen Landesverbänden zeitgerecht mitzuteilen.

- (2) Die Landesverbände sind verpflichtet, die an sie delegierten Ansetzungen vorzunehmen.

§ 10 Schiedsrichterkommission des DHB

- (1) Die Schiedsrichterkommission ist gem. § 40 DHB-Satzung zuständig für das Schiedsrichterwesen im DHB.
- (2) Die Schiedsrichterkommission ist das strategische Entscheidungs- und Kontrollorgan des DHB im Bereich des Schiedsrichterwesens, soweit Entscheidungen nicht dem Präsidium oder dem Vorstand vorbehalten sind. Sie handelt als Aufsichtsgremium in Bezug auf das operative Leitungsgremium Schiedsrichterwesen mit den Bereichen Organisation, Lehre und Entwicklung.
- (3) Für die Umsetzung der Aufgaben des Schiedsrichterwesens auf operativer Ebene, ist das Leitungsgremium Schiedsrichterwesen mit den Bereichen Organisation, Lehre und Entwicklung zuständig (§§ 11-14).
- (4) Der DHB-Schiedsrichterkommission gehören an:
 - a) der Vorstand Sport als Vorsitzender;
 - b) ein/e von der HBL vorgeschlagene/r Vertreter*in der vom Präsidium des DHB berufen wird;
 - c) ein/e von der HBF vorgeschlagene/r Vertreter*in der vom Präsidium des DHB berufen wird;
 - d) ein/e von den Landesverbänden vorgeschlagene/r Vertreter*in der vom Präsidium des DHB berufen wird;

- e) ein/e Vertreter*in 3. Liga, der vom Präsidium des DHB berufen wird;
 - f) ein/e Vertreter*in der aktiven Schiedsrichter*innen als Schiedsrichtersprecher von den DHB-Schiedsrichtern gewählt;
 - g) die Leitung des Bereichs Organisation im Schiedsrichterwesen des DHB;
 - h) die Leitung des Bereichs Lehre im Schiedsrichterwesen des DHB;
 - i) die Leitung des Bereichs Entwicklung im Schiedsrichterwesen des DHB;
- g) - i) ohne Stimme und vom Vorstand besetzt.

(5) Die Aufgaben und Rechte der DHB-Schiedsrichterkommission sind:

- a) Strategische Ausrichtung des Schiedsrichterwesens im DHB gemeinsam mit dem Leitungsgremium Schiedsrichterwesen;
- b) Überwachung der operativen Umsetzung der Aufgaben der Bereiche Organisation, Lehre und Entwicklung;
- c) Verabschiedung des Aufgabenverteilungsplans und der Geschäftsordnung des Leitungsgremiums Schiedsrichterwesen sowie der Aufbauorganisation der Bereiche Organisation, Lehre und Entwicklung auf Vorschlag des Leitungsgremiums Schiedsrichterwesen;
- d) Entgegennahme der Berichte der Leitung aus den Bereichen Organisation, Lehre und Entwicklung;
- e) Entscheidung über vom Leitungsgremium Schiedsrichterwesen vorgeschlagene Ahndungsmaßnahmen gem. § 6 Abs. 4 Buchst. c) und d);
- f) Vorschlagsrecht bzgl. der Höhe der Spielleitungsentschädigung für Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen, Sekretär*innen, Schiedsrichter-coaches und Delegierte der DHB-Kader ggü. dem zuständigen Entscheidungsgremium;
- g) Beratende Beteiligung bei der Erstellung von Anträgen, die das Schiedsrichterwesen betreffen.

§ 11 Leitungsgremium Schiedsrichterwesen

- (1) Das Leitungsgremium Schiedsrichterwesen besteht aus der jeweiligen Bereichsleitung der Bereiche Organisation, Lehre und Entwicklung. Der Vorsitz des Gremiums obliegt der beim DHB hauptamtlich angestellten Bereichsleitung. Falls mehrere hauptamtliche Bereichsleitungen existieren, entscheidet der Vorstand über den Vorsitz des Leitungsgremiums Schiedsrichterwesen.
- (2) Das Leitungsgremium Schiedsrichterwesen ist für die operative Umsetzung, der von der Schiedsrichterkommission definierten Aufgaben, in den Ausschüssen Organisation, Lehre und Entwicklung zuständig.
- (3) Die Aufgaben des Leitungsgremiums Schiedsrichterwesen sind:
 - a) Führung des gesamten operativen Geschäfts im Schiedsrichterwesen des DHB;
 - b) Erstellung des Aufgabenverteilungsplans und der Geschäftsordnung sowie der Aufbauorganisation der Bereiche Organisation, Lehre und Entwicklung;

- c) Strategische Ausrichtung des Schiedsrichterwesens im DHB gemeinsam mit der DHB-Schiedsrichterkommission;
- d) Vorschlag von Ahndungsmaßnahmen gem. § 6 Abs. 4 Buchst. c) und d);
- e) Entscheidung von Ahndungsmaßnahmen gem. § 6 Abs. 4 Buchst. a) und b);
- f) Berichterstattung an die DHB-Schiedsrichterkommission;
- g) Abstimmung der Haushaltspositionen des Schiedsrichterwesens des DHB mit dem Vorstand des DHB und die entsprechende Überwachung;
- h) Festsetzung der Kaderzugehörigkeit sowie der Altersgrenzen der Schiedsrichter*innen und die Regelung des Auf- und Abstiegs;
- i) Jeweils jährliche Einberufung der Schiedsrichterwarte- und der Schiedsrichterlehrwartetagung der Mitglieder des DHB;
- j) Entscheidung darüber, welche Schiedsrichter*innen in welcher Reihenfolge an die EHF und an die IHF für die Aufnahme in die internationale Schiedsrichterliste gemeldet werden sollen;
- k) Mitwirkung bei der Erstellung von Durchführungsbestimmungen, Richtlinien und Ordnungen für den Spielbetrieb der Ligaverbände und für den Spielbetrieb des DHB, soweit sie die Belange des Schiedsrichterwesens betreffen;
- l) Zusammenarbeit mit den Landesverbänden, den Spielkommissionen der Jugendbundesligen und der 3. Liga sowie den Ligaverbänden und den am Spielbetrieb beteiligten Vereinen.

§ 12 Bereich Organisation

- (1) Der Bereich Organisation ist für die Umsetzung insbesondere folgender Aufgaben zuständig:
- a) Mitarbeit bei Ansetzungen (Schiedsrichter*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierte) in den jeweils zugeordneten Ligen;
 - b) Einsatz von Zeitnehmer*innen /Sekretär*innen;
 - c) Auswertung von spieltechnischen Informationen in enger Abstimmung mit den spelleitenden Stellen;
 - d) Organisation von Aus- und Fortbildungen bzw. Lehrgängen in Abstimmung mit der Bereichsleitung der Bereiche Lehre und Entwicklung;
 - e) Organisation der Videoplattformen;
 - f) Sicher- und Bereitstellung einer für den Einsatz der Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen, Sekretär*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierten geeigneten technischen Ausstattung;
 - g) Schiedsrichter- und Delegiertenbetreuung bei Länderspielen des DHB;
 - h) Aufgaben an die Schiedsrichterwarte der Landesverbände zu delegieren (Ansetzung von Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen, Sekretäre*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierten);
 - i) Meldung der Schiedsrichter*innen, Coaches, Delegierten zu den internationalen Verbänden (EHF, IHF) und entsprechender Maßnahmen (§ 11 Abs. 3 Buchst. i));
 - j) Organisation der Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 Buchst. f) in enger Abstimmung mit dem Bereich Lehre und § 14 Abs. 1 Buchst. f) - h) in enger Abstimmung mit dem Bereich Entwicklung;

- k) Budgetplanung für den Bereich Organisation und Einbringung in das Leitungsgremium (§ 11 Abs. 3 Buchst. f)).
- (2) Für die Erfüllung der Aufgaben ist ein operativer Ausschuss Organisation auf Empfehlung des Leitungsgremiums Schiedsrichterwesen durch die DHB-Schiedsrichterkommission einzusetzen. Die Leitung des Bereichs Organisation hat den Vorsitz.

§ 13 Bereich Lehre

- (1) Der Bereich Lehre ist für die Umsetzung insbesondere folgender Aufgaben zuständig:
 - a) Inhaltliche Erstellung von Richtlinien für die einheitliche Förderung und Durchführung der Ausbildung und Weiterbildung mit etwaigen Prüfungen der Schiedsrichter*innen in den Regional- und Landesverbänden (§ 3 Abs. 1);
 - b) Inhaltliche Erstellung von Richtlinien für die Tätigkeit von Zeitnehmern*innen, Sekretär*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierten in enger Abstimmung mit den Bereichen Entwicklung und Organisation;
 - c) Erstellung von Informationen und Lehrmaterialien zur Gewährleistung der einheitlichen Regelauslegung (§ 2 Buchst. d) DHB-Satzung);
 - d) Auswertung von Lehrangeboten der internationalen Verbände IHF und EHF;
 - e) Erstellung von Inhalten für das Schiedsrichterportal des DHB;
 - f) Gestaltung und Durchführung von Lehrgängen und Maßnahmen gemäß § 9 Abs.1 Buchst. c) in enger Abstimmung mit den Bereichen Organisation und Entwicklung;
 - g) Auswertung von Spielen, Spielvideos und Coachingberichten in enger Abstimmung mit dem Bereich Entwicklung;
 - h) Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen des Schiedsrichterlehrwesens der Regional- und Landesverbände;
 - i) Budgetplanung für den Bereich Lehre und Einbringung in das Leitungsgremium (§ 11 Abs. 3 Buchst. f)).
- (2) Für die Erfüllung der Aufgaben ist ein operativer Ausschuss Lehre auf Empfehlung des Leitungsgremiums Schiedsrichterwesen durch die DHB-Schiedsrichterkommission einzusetzen. Die Leitung des Bereichs Lehre hat den Vorsitz.

§ 14 Bereich Entwicklung

- (1) Der Bereich Entwicklung ist für die Umsetzung insbesondere folgender Aufgaben zuständig:
 - a) Führung und Entwicklung der DHB-Kader;
 - b) Ansetzungen (Schiedsrichter*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierte) in den jeweils zugeordneten Ligen;
 - c) Begleitung von Lehrgängen und Maßnahmen;

- d) Erstellung von Lerninhalten in enger Abstimmung mit dem Bereich Lehre für die Entwicklung des Schiedsrichterwesens;
 - e) Auswertung von Spielen, Spielvideos und Coachingberichten in enger Abstimmung mit dem Bereich Lehre;
 - f) Begleitung wissenschaftlicher Projekte in enger Abstimmung mit den Bereichen Organisation und Lehre;
 - g) Planung und Begleitung von Schiedsrichter-Sichtungen und Kooperationen mit den Regional- und Landesverbänden;
 - h) Planung und Begleitung von Maßnahmen zur Schiedsrichter*innengewinnung in den Bereichen des DHB in der Breite und der Spitze;
 - i) Budgetplanung für den Bereich Entwicklung und Einbringung in das Leitungsgremium (§11 Abs. 3 Buchst. f)).
- (2) Für die Erfüllung der Aufgaben ist ein operativer Ausschuss Entwicklung auf Empfehlung des Leitungsgremiums Schiedsrichterwesen durch die DHB-Schiedsrichterkommission einzusetzen. Die Leitung des Bereichs Entwicklung hat den Vorsitz.

§ 15 Tagungen der Verantwortlichen des Schiedsrichterwesens und des Schiedsrichterlehrwesens/ der Schiedsrichterentwicklung der Landesverbände

Die Tagungen dienen der Besprechung der vorgesehenen Regelschwerpunkte und dem regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch mit dem DHB und finden beide jeweils einmal jährlich statt.

§ 16 Tagungen und Beschlüsse der Schiedsrichtergremien

- (1) Die DHB-Schiedsrichterkommission tagt mindestens zweimal im Jahr auf Einladung des Vorsitzenden.
- (2) Das Leitungsgremium und die Bereiche tagen nach Bedarf auf Einladung der jeweiligen Leitung. Der Einladung zur Sitzung ist eine Tagesordnung beizufügen.
- (3) Die Sitzungsleitung obliegt im Falle der Schiedsrichterkommission und im Falle des Leitungsgremiums Schiedsrichterwesen dem jeweiligen Vorsitzenden. Innerhalb der Bereiche obliegt der Vorsitz der Bereichsleitung. Im Verhinderungsfall obliegt die Leitung einem/einer durch das Gremium zu bestimmendem/bestimmenden Vertreter*in.
- (4) Die Schiedsrichterkommission und die Bereichsausschüsse sind jeweils beschlussfähig, wenn außer dem jeweiligen Vorsitzenden bzw. der Sitzungsleitung mehr als die Hälfte der jeweiligen Mitglieder anwesend sind.
- (5) Das Leitungsgremium Schiedsrichterwesen ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Abweichungen und weitere Regelungen können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

Die Regional- und Landesverbände regeln zusätzliche Bestimmungen für den von ihnen geleiteten Spielverkehr in

Teil C

§ 17 Zusätzliche Regelungen für die Regional- und Landesverbände

- (1) Die Regional- und Landesverbände können für den Bereich des von ihnen geleiteten Spielverkehrs neben den ergänzenden Zusatzbestimmungen in Teil A auch zusätzliche Regelungen treffen, die aber nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen von Teil A stehen dürfen.
- (2) Zusätzliche Regelungen können getroffen werden;
 - a) zur leistungsgerechten Beurteilung im Landesverband;
 - b) zur Freistellung von Schiedsrichterpflichten;
 - c) für die Anerkennung und den Einsatz als neutrale/r Schiedsrichter*in, Schiedsrichtercoach, Delegierter sowie Zeitnehmer*in oder Sekretär*in, sofern die Person das 14. Lebensjahr vollendet hat, aber noch immer minderjährig ist;
 - d) für die Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen mit etwaigen Prüfungen für Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen, Sekretär*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierte in den Zuständigkeitsbereichen der Landesverbände, sofern keine anderslautende vertragliche Regelung getroffen worden ist;
 - e) für begründetes nicht Antreten zur Leitung eines Spieles zur Bestimmung von Sportinstanzen zur Planung und Umsetzung der im Schiedsrichterwesen anfallenden Aufgaben;
 - f) für die Ansetzung der Schiedsrichter*innen, Zeitnehmer*innen, Sekretär*innen, Schiedsrichtercoaches und Delegierte bei Freundschaftsspielen und Turnieren.
- (3) Die Landesverbände legen Regelungen für Verstöße bei Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls und für das Verfahren der Ahndung fest. Mögliche Sanktionen sind Geldstrafen, Punktabzüge und die Nichtzulassung von Mannschaften.
- (4) Empfohlen wird:
 - a) In den beiden ersten Jahren der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls sollten ausschließlich Geldstrafen ausgesprochen werden;
 - b) In den beiden folgenden Jahren der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls sollten Punktabzüge neben einer Geldstrafe ausgesprochen werden;
 - c) Die Nichtzulassung von Mannschaften sollte frühestens nach dem fünften Jahr der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls neben einer Geldstrafe ausgesprochen werden;
 - d) Die Einnahmen aus den oben genannten Sanktionierungen sollten unter anderem zweckgebunden für die Entwicklung des Schiedsrichterwesens im Landesverband eingesetzt werden;

- e) Neugegründeten Handballabteilungen sollte bei Aufnahme des Spielbetriebs in der untersten Spielklasse eine angemessene Zeit von bis zu drei Jahren eingeräumt werden, ehe eine Bestrafung erfolgt.

§ 18 Schiedsrichterwesen im HVRP

- (1) Das Schiedsrichterwesen im HVRP umfasst die Bereiche Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, Schiedsrichtercoaches, Delegierte sowie Zeitnehmer und Sekretäre des Verbandes und seiner Spielbereiche.
- (2) Die Durchführung der Aufgaben und die Organisation im Schiedsrichterwesen obliegt dem Verbandsschiedsrichterausschuss (VSRA) und den Spielbereichen in ihrem jeweiligen näher bestimmten Zuständigkeitsbereich.
- (3) Gegen Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre, Beobachter und Schiedsrichtercoaches, die den ihnen übertragenen Aufgaben und Pflichten nicht nachkommen oder die gegen die Grundregeln sportlichen Verhaltens verstoßen, können vom VSRA des HVRP weiterführende Maßnahmen getroffen werden.

§ 19 Verbandsschiedsrichter-Ausschuss

- (1) Verantwortlich für das Schiedsrichterwesen in der Zuständigkeit des HVRP ist der Verbandsschiedsrichterausschuss.
- (2) Der Verbandsschiedsrichter-Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vizepräsident Schiedsrichterwesen als Vorsitzender,
 - b) Vizepräsident Spieltechnik,
 - c) Schiedsrichterlehrwart,
 - d) Jung-Schiedsrichter-Beauftragter,
 - e) bis zu 6 Beisitzer

Der Schiedsrichterlehrwart, der Jung-Schiedsrichter-Beauftragte und die sechs Beisitzer werden auf Vorschlag des Vizepräsident Schiedsrichterwesen vom Präsidium berufen und haben Stimmrecht im Verbandsschiedsrichter-Ausschuss.

- (3) Die Aufgaben einzelner Mitglieder ergeben sich aus ihrem Tätigkeitsbereich. Dem Vorsitzenden obliegt die Koordinierung. Der Ausschuss kann bestimmte Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen.
- (4) Dem Verbandsschiedsrichterausschuss obliegt die Bearbeitung der Schiedsrichterangelegenheiten im Verbandsgebiet, insbesondere die Schaffung der Grundsätze für das Schiedsrichterwesen im HVRP.

Er ist weiter für die Meldung der geforderten Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter an die weiteren zwischenverbandlichen und überverbandlichen Organe zuständig.

- (5) Er beschließt über die Einsatzbedingungen für die Schiedsrichtergespanne im HVRP, setzt die Kaderzugehörigkeit fest, regelt den Auf- und Abstieg und erlässt die Richtlinien für die Schiedsrichterbeobachtung, soweit diese nicht durch Vorgaben des DHB geregelt sind.

- (6) Der Verbandsschiedsrichterausschuss wählt eines seiner Mitglieder zum Stellvertreter des Vizepräsident Schiedsrichterwesen und einen Protokollführer.
- (7) Der Verbandsschiedsrichterausschuss kann dem Präsidium die Berufung von Beauftragten für besondere Aufgaben vorschlagen, deren Aufgaben vor ihrer Berufung festgelegt sein müssen. Berufene Beauftragte für besondere Aufgaben unterstützen den Vizepräsident Schiedsrichterwesen und den Ausschuss im jeweiligen Aufgabengebiet und werden im Rahmen ihrer Beauftragung eigenverantwortlich tätig.

§ 20 Schiedsrichtertätigkeit

- (1) Schiedsrichter kann werden, wer
 - a) mindestens 14 Jahre alt ist oder während des Kalenderjahres des Lizenzerwerbs seinen 14. Geburtstag feiert.
 - b) einem handballtreibenden Verein angehört, der Mitglied im HVRP ist,
 - c) an einem Schiedsrichtergrundlehrgang mit Erfolg teilgenommen hat.
 - d) über die charakterliche und körperliche Eignung verfügt

Für Young Referees gelten abweichende Regelungen, siehe hierzu § 24 Leitung von Jugendspielen mit Young Referees.

- (2) Schiedsrichter haben die Pflicht, an Fortbildungslehrgängen, Lehr- und Regelveranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Einen Schiedsrichterausweis des HVRP erhält, wer die Schiedsrichterprüfung bestanden hat. Die Gültigkeit des Schiedsrichterausweises bezieht sich immer auf ein Spieljahr.

§ 21 Schiedsrichterpflichten / Freistellung von Schiedsrichterpflichten

- (1) Die Schiedsrichter sind verpflichtet, jährlich bis zum 30.09. ihre Schiedsrichterlizenz zu verlängern. Dies geschieht durch den erfolgreichen Besuch eines Saisonvorbereitungslehrgangs bis zu diesem Termin.

Der VSRA behält sich vor, über Ausnahmen zu dem vorgenannten Stichtag 30.09. zu entscheiden.

Schiedsrichterneulinge erhalten nach Abschluss ihrer theoretischen Prüfung und praktischer Abschlussprüfung eine Lizenz bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres.

- (2) Schiedsrichterzusammenkünfte und Lehrveranstaltungen sollen zweimal jährlich stattfinden. Folgende Lehrveranstaltungen sind zu besuchen:
 - a) Saisonvorbereitungslehrgang (mit Regel- und Konditionstest). Die Bedingungen werden vom Verbandsschiedsrichterausschuss jeweils vor den Lehrgängen rechtzeitig festgelegt.
 - b) während der Saison mindestens eine weitere Lehrveranstaltung

Eine Nichtteilnahme ohne entsprechende Freistellung wird gemäß Geldbußen-/Strafen-Katalog „Schuldhaftes oder unentschuldigtes Ausbleiben eines Schiedsrichters bei Lehrgängen und Spielen“ bestraft.

- (3) Schiedsrichter können vom Besuch einzelner Lehrveranstaltungen auf schriftlichen Antrag beim zuständigen VSRA freigestellt werden. Dies gilt nicht für den Saisonvorbereitungslehrgang.
- (4) Schiedsrichter können auf schriftlichen Antrag von der Übernahme von Spielaufträgen vom VSRA freigestellt werden. Voraussetzung ist, dass vor der Antragstellung eine ununterbrochene Schiedsrichtertätigkeit von mehr als zwei Jahren nachgewiesen werden kann.

Eine Beurlaubung als Schiedsrichter(in) kann für höchstens ein Spieljahr (bis 30.06.) gewährt werden. Der VSRA entscheidet, ob einer Beurlaubung zugestimmt wird. Nach Ende der Beurlaubung meldet sich der/die Schiedsrichter(in) beim VP Schiedsrichterwesen ohne Aufforderung zurück. Erfolgt bis 30.06. keine Rückmeldung, ist der/die Schiedsrichter(in) von der Liste zu streichen.

Über darüber hinausgehende Freistellungen, Ausnahmen und Härtefälle entscheidet der VSRA.

§ 22 Weiterbildung / Aufstieg und Abstieg der Schiedsrichter

- (1) Für die dem LV-Kader angehörenden Schiedsrichter ist jährlich mindestens ein Lehrgang mit einer regeltechnischen Prüfung sowie einem körperlichen Leistungstest durchzuführen. Verantwortlich sind der VP Schiedsrichterwesen und Verbandsschiedsrichter-Lehrwart.
- (2) Entscheidungen über Auf- und Abstieg von SR-Gespannen obliegen dem VSRA.

§ 23 Förderung von Schiedsrichtern

- (1) Neulings-Schiedsrichter
 - a) Als Neulings-SR gelten Schiedsrichter, die Ihre Schiedsrichterlizenz neu erworben haben.
 - b) Spiele von Neulings-Schiedsrichtern sollen grundsätzlich gecocht werden. Diese Aufgabe nehmen Neulings-Schiedsrichter-Coaches wahr.
 - c) Neulings-SR-Coaches werden vom Jung-SR-Beauftragten vorgeschlagen und vom VSRA ernannt.
 - d) Neulings-SR-Coaches haben während des Spiels ihren Platz auf der Tribüne.
 - e) Der Verbandsspielausschuss behält sich vor, bei ausgewählten Spielen, dem Neulings-SR-Coach zusätzlich die Aufgabe eines technischen Delegierten zu übertragen, in diesen Fällen sitzt der Neulings-SR-Coach während des Spiels am Z/S-Tisch.
 - f) Die Einteilung von Neulings-Schiedsrichter-Coaches erfolgt durch eine vom Jung-SR-Beauftragten benannte Person („Einteiler“).
 - g) Auf Empfehlung des Jung-SR-Beauftragten entscheidet der Verbandsschiedsrichterausschuss über die Zuteilung des Neuling-Schiedsrichters zum Einzelschiedsrichter / Gespannschiedsrichter Regelkader.

(2) Perspektivkader / Förderkader:

- a) Schiedsrichtergespanne, die erhöhtes Leistungspotential erkennen lassen, sollen in ihrer Entwicklung gefördert werden.
- b) Perspektivkader / Förderkadergespanne werden nach Möglichkeit von einer vom Verband abgestellten Person als dauerhafter Ansprechpartner begleitet. Diese Begleitperson nimmt in diesen Fällen an Spielen des Perspektivkader / Förderkadergespanns teil.
- c) Zusätzlich werden einzelne Spiele von Förderkadergespanne von durch den Verband ernannte Förderkadercoaches begleitet. Förderkadercoaches unterstützen die Entwicklung der Gespanne ähnlich der Rolle eines Neutralen Beobachters und haben während des Spiels ihren Platz auf der Tribüne.
- d) Der Verband behält sich vor, bei ausgewählten Spielen, dem Förderkadercoach zusätzlich die Aufgabe eines technischen Delegierten zu übertragen, in diesen Fällen sitzt der Förderkadercoach während des Spiels am Z/S-Tisch.
- e) Die Einteilung der Förderkadercoaches wird vom VSRA gesteuert.

§ 24 Leitung von Jugendspielen mit Young Referees

Mit dem Young Referee Programm des HVRP sollen junge Handball-/Schiedsrichterinteressierte an das Schiedsrichterwesen herangeführt werden und gleichzeitig den Vereinen die Möglichkeit gegeben werden, auch Jugendspiele der unteren Altersklassen mit Schiedsrichtern zu besetzen.

Voraussetzungen für den Einsatz als Young Referee:

- Young Referee kann werden, wer mindestens 12 Jahre alt ist oder während des Kalenderjahres des Lizenzerwerbs seinen 12. Geburtstag feiert.
- Das Maximalalter beträgt 16 Jahre, das Spieljahr, in welchem der 17. Geburtstag begangen wird, darf als Young Referee beendet werden. -
- Erfolgreiche Teilnahme an einer Schulung in Form einer Kurzeinweisung.
- Young Referees dürfen Spiele der D- bis F-Jugend leiten, sowie nicht angesetzte Spiele der C-Jugend Verbandsliga. Für Spiele Altersklasse C-Jugend muss das Mindestalter des Young Referees mindestens 15 Jahre betragen.
- Zu den Spielen, die von einem Young Referee geleitet werden, muss ein Betreuer zwingend anwesend sein. Der Betreuer sollte an der Young-Referee-Schulung teilgenommen haben und darf während des Spiels, bei dem er / sie als Betreuer tätig ist, keine andere offizielle Funktion ausüben. Schiedsrichter mit gültiger Lizenz dürfen ebenso die Rolle des Young-Referee-Betreuers wahrnehmen. Der Betreuer muss sich im elektronischen Spielbericht als SR 2 eintragen.
- Die Einteilung der Young Referee erfolgt durch den Heimverein.
- Es erfolgt keine Anrechnung auf das SR-Ist, mit folgender Ausnahme: Leiten die Young Referees eines Vereins / einer Spielgemeinschaft zusammen 26 Spiele, so wird einmalig in einer Saison ein vollwertiger Schiedsrichter dem SR-Ist des Vereins / der Spielgemeinschaft gutgeschrieben.

Für den Fall, dass ein Verein aufgrund zu weniger Mannschaften auf weniger als 34

Heimspiele in den D- bis F-Jugenden kommt, so wird ein vollwertiger Schiedsrichter dem SR-IST anerkannt, wenn 75% dieser Heimspiele durch einen Young Referee geleitet wurden.

Beide Möglichkeiten, also die Regelung wonach Young Referees eines Vereins / einer Spielgemeinschaft zusammen 26 Spiele oder die Regelung bei Vereinen mit weniger als 34 Heimspiele in den D- bis F-Jugenden können nicht additiv in Anspruch genommen werden, sondern nur eine der beiden Regelungen. Die maximale Anrechnung von Young-Referees auf das SR-Ist eines Vereins / einer Spielgemeinschaft beträgt ein vollwertiger Schiedsrichter.

- Die Bezahlung für den Young-Referee liegt in der Verantwortung der Heimvereine. Der HVRP empfiehlt eine Mindestaufwandsentschädigung von 12 Euro.

§ 25 Zeitnehmer und Sekretär

- (1) Zeitnehmer und Sekretär kann werden, wer
 - a. Mitglied in einem Verein ist, der einem Landesverband angehört,
 - b. mindestens 14 Jahre alt ist, mit folgenden Einschränkungen:
 - Zeitnehmer/Sekretäre, die bei Spielen von Männer- bzw. Frauenmannschaften eingesetzt werden, müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
 - Zeitnehmer/Sekretäre vom (14. – bis zum vollendenden 16. Lebensjahr dürfen nur bis einschließlich ihrer Altersklasse eingesetzt werden.
- (2) Zeitnehmer/Sekretär ist derjenige, der an einem Z/S-Neulingslehrgang mit Erfolg (Ablegen einer Prüfung) teilgenommen hat. Der Regeltest gilt als bestanden, wenn mind. 65% der Maximalpunktzahl erreicht wurden.
- (3) Schiedsrichter mit gültiger Lizenz (ausgenommen Young Referees) erwerben eine Z/S-Lizenz, wenn sie an einer Z/S- Schulung zum elektronischen Spielbericht teilgenommen haben. Die Z/S-Lizenzgültigkeit gilt dann analog der Laufzeit der Schiedsrichter-Lizenz.
- (4) Die Lizenzgültigkeit beträgt 2 Jahre und kann automatisch verlängert werden. Der HVRP behält sich vor, die Verlängerung der Zeitnehmer/Sekretär-Lizenz bei Bedarf (u.a. Regeländerung), an den Besuch einer Weiterbildungsveranstaltung zu binden.
- (5) Z/S, die nachweislich in den letzten 2 Jahren keinen Einsatz wahrgenommen haben, verlieren grundsätzlich ihre Lizenz.
- (6) Für Zeitnehmer und Sekretäre gelten die Regelungen aus § 6 analog.

§ 26 Beendigung der Tätigkeit als Schiedsrichter, Sekretär, Zeitnehmer oder Schiedsrichterbeobachter

- (1) Die Tätigkeit des Schiedsrichters, Sekretärs, Zeitnehmers oder Schiedsrichterbeobachters endet durch Rücktritt, Streichung, Ableben oder beim Austritt aus dem Verein oder der HSG.
- (2) Der Rücktritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem zuständigen Verbands-SRA erfolgen. Der entsprechende Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär, oder Schiedsrichterbeobachter ist dafür verantwortlich, seinen Verein / die Spielgemeinschaft zu informieren.

- (3) Die Vereine oder die HSG sind verpflichtet, den Austritt eines Schiedsrichters, Sekretärs, Zeitnehmers oder Schiedsrichterbeobachters aus dem Verein oder der Handballspielgemeinschaft (HSG) dem Verbands-SRA unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Innerhalb eines Jahres nach dem Rücktritt oder Austritt aus dem Verein oder der HSG kann der Schiedsrichter ohne erneute Prüfung wieder als Schiedsrichter zugelassen werden, sofern er vorher mindestens zwei Jahre ununterbrochen Spiele geleitet hat. Über eine eventuell notwendige Schulung entscheidet der zuständige SRA.
- (5) Für Sekretäre/Zeitnehmer und Schiedsrichterbeobachter ist eine erneute Zulassung analog der Bestimmung der Ziffer 4 nicht vorgesehen.

§ 27 Streichung und Wiederaufnahme von der Schiedsrichterliste

- (1) Ein Schiedsrichter kann aus den nachstehend genannten Gründen von der Schiedsrichter-Liste gestrichen werden:
 - a) wenn er ohne anerkannten Grund nicht mindestens sechs Spiele in einem Spieljahr leitet;
 - b) bei dreimaligem schuldhaften Nichterfüllen eines Spelauftrages in einem Spieljahr;
 - c) bei wiederholtem schuldhaften Fernbleiben von Schiedsrichter-Lehrveranstaltungen in einem Spieljahr;
 - d) bei mangelhaften Leistungen oder bei einer durch eine Rechtsinstanz ausgesprochenen Sperre von drei oder mehr Monaten;
 - e) bei einer Verurteilung durch ein ordentliches Gericht, die gegen die charakterliche Eignung (§1 Abs. 4c) spricht;
 - f) bei grob unsportlichem oder wiederholt unsportlichem Verhalten.
- (2) Für die Streichung sind zuständig:
 - a) bei allen Schiedsrichtern das Erweiterte Präsidium des HVRP auf Antrag des VSRA;
 - b) vor der Streichung von der Schiedsrichterliste sollen dem Betroffenen und seinem Verein Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden;
 - c) wird ein Schiedsrichter von der Schiedsrichterliste gestrichen, ist sein Verein zu unterrichten und der Schiedsrichterausweis einzuziehen.
- (3) Ein gemäß § 27 Abs. 1 von der Schiedsrichterliste gestrichener Schiedsrichter kann seine Wiederaufnahme beim Präsidium des HVRP beantragen.

§ 28 Pflichten der Vereine und Spielgemeinschaften

- (1) Die Durchführung eines geregelten Spielbetriebes setzt voraus, dass dem Verband genügend Schiedsrichter während der Saison zur Verfügung stehen. Die Vereine, bzw. Handballspielgemeinschaften des HVRP sind verpflichtet, für den Spielbetrieb die erforderliche Anzahl von einsatzfähigen Schiedsrichtern zur Verfügung zu stellen.

Mit der Abgabe der Mannschaftsmeldung hat jeder Verein / jede Spielgemeinschaft die Schiedsrichter entsprechend der nachfolgenden Schiedsrichter-Soll-Berechnung gemäß §28

(5) zu melden.

- (2) Bei neu gegründeten Handballvereinen / Handballabteilungen wird bei Aufnahme des Spielbetriebes in der untersten Spielklasse eine Frist von einem Jahre eingeräumt, ehe eine Bestrafung erfolgt. Diese Regelung gilt ebenso für Vereine oder Handballabteilungen, die 3 Jahre oder länger mit keiner Mannschaft am Spielbetrieb teilgenommen haben. Spielgemeinschaften sind von dieser Regelung ausgenommen.
- (3) Bei mannschaftsbezogenen Spielgemeinschaften und Jugendspielgemeinschaften ist mit der jährlichen Meldung von den beteiligten Vereinen mitzuteilen, welcher Schiedsrichter für den jeweiligen Stammverein oder die Spielgemeinschaft Spiele leitet.
- (4) Angerechnet werden die Schiedsrichter, die bis Ende des Spieljahres unter Beachtung von § 8 für die Leitung von Spielaufträgen im Rahmen des § 5 Teil A zur Verfügung gestanden haben und die Mindestanzahl der vorgegebenen Spiele geleitet haben.
- (5) Die Zahl der je Verein / Spielgemeinschaft zu meldenden Schiedsrichter ist wie folgt festgelegt:

Spielklasse	Spielleitung typischerweise unter	Anzahl zu meldender SR
DHB 1.- 3. Liga Männer/Frauen	GSR	2 Schiedsrichter
DHB-Jugend JBLH m/w	GSR	2 Schiedsrichter
Regionalliga SW Männer/Frauen	GSR	2 Schiedsrichter
Regionalliga SW-Jugend, männlich	GSR	1 Schiedsrichter
Alle Regionalliga-Jugendspielklassen außer A-Jugend männlich	ESR und Nachwuchsgespanne	1 Schiedsrichter
Oberliga RP Männer / Verbandsliga RP Männer	GSR	2 Schiedsrichter
Alle Spielklassen Frauen sowie Männer unterhalb Verbandsliga RP Männer	ESR	1 Schiedsrichter
Oberligen m/w A-, B- und C-Jugend	ESR und Nachwuchsgespanne	1 Schiedsrichter

- (6) Auf das Schiedsrichter-IST werden angerechnet:

Personenkreis	Anrechnung
Schiedsrichter (inkl. Neulings-Schiedsrichter), die in einer Saison mindestens 13 vom Verband angesetzte Spiele geleitet haben, sowie Schiedsrichter resultierend aus der Bonusregelung gem. §28 (7)	Ja
Schiedsrichterbeobachter und Jungschiedsrichtercoaches, welche gleichzeitig als Schiedsrichter tätig sind, können geleitete Spiele und	

nachgewiesene Spielbeobachtungen zusammenrechnen, um auf die Sollzahl von 13 vom Verband angesetzten Spiele zu kommen.	
Young Referees, - wenn die Young-Referees des Vereins zusammen mind. 26 Spiele geleitet haben oder alternativ - bei Vereinen mit weniger als 34 Heimspielen in den D- bis F-Jugenden, soweit 75% dieser Heimspiele durch Young Referees geleitet wurden.	Ja, max. 1* je Verein
Schiedsrichter der 1. bis 3. Liga, DHB Z/S und Offizielle, die im DHB aktiv sind (Technische Delegierte, Neutrale Beobachter)	Ja
Neutrale Beobachter und TD in der verbandsübergreifenden RL Südwest	Ja
Mitglieder des Verbandsschiedsrichter-Ausschusses	Ja
Klassenleiter	Ja

Pro Person kann nur eine Funktion angerechnet werden.

(7) Bonusregelung

In folgenden Fällen kann von Vereinen das Fehlen von auf das Punktabzugssystem anrechenbare Schiedsrichter ausgeglichen werden:

Schafft es das Schiedsrichterteam eines Vereins / einer Spielgemeinschaft, zusammen eine Mehrsumme von zusätzlichen 13 offiziell vom Verband angesetzten Spielen zu erreichen, so gleichen diese geleiteten Mehrspiele einen fehlenden Schiedsrichter aus. In Summe können über diesen Weg max. 2 fehlende SR ausgeglichen werden.

Diese Regelung gilt ausschließlich unter folgenden Bedingungen:

- Es zählen nur Schiedsrichter, die als ESR oder GSR aktiv sind. Young Referees zählen für diese Bonus-Regelung nicht.
- Jeder SR, der zu den zusätzlichen Spielen beitragen kann, muss mindestens 13 vom Verband angesetzte Spiele geleitet haben.

(8) Nicht-Erreichen des SR-Solls

Wird das Schiedsrichtersoll von einem am Spielbetrieb teilnehmenden Verein, einer HSG oder einer MSG/FSG/ESG nicht erfüllt, so wird der Verein bzw. die Spielgemeinschaft je fehlendem Schiedsrichter mit 150,00 Euro belastet.

Die SR-Fehlpauschale wird dem teilnehmenden Verein entsprechend belastet, im Falle einer Spielgemeinschaft werden die beteiligten Vereine anteilig belastet.

(9) Punktabzug

Der Verband Rheinhessen-Pfalz beabsichtigt, der Empfehlung des DHB, bei nicht ausreichender Gestellung von Schiedsrichtern durch die Vereine / Spielgemeinschaften Punktabzug vorzusehen (siehe auch §17 (4)), zu folgen.

Aufgrund der Verschmelzung der ehemals getrennten Verbände HV Rheinhessen und Pfälzer Handballverband muss zunächst eine einheitliche gemeinsame Festlegung zur Berechnung des SR-Ist erfolgen. Daher kann die Einführung einer Punktabzugsregelung frühestens mit der Saison 2026 / 2027 erfolgen.

Der Punktabzug erfolgt wie folgt:

- Der Punktabzug aufgrund des Nicht-Ereichens des SR-Solls wird jeweils auf die neue Saison angerechnet. Stichtag ist der 30.06. des Spieljahres. Hierbei erfolgt pro fehlendem Schiedsrichter 1 Punkt Abzug. Maximal können bei einem Verein / einer Spielgemeinschaft 4 Punkte in Abzug gebracht werden, bei einem Verein können je Mannschaft jedoch max. 2 Punkte zum Abzug gebracht werden.
- Der Punktabzug erfolgt bei der höchsten im Landesverband spielenden Aktivenmannschaft. Nehmen an der nächsten Saison Männer- und Frauenmannschaften des betroffenen Vereins teil, werden die Minuspunkte auf die teilnehmenden Mannschaften in den jeweils höchsten Ligen im HVRP aufgeteilt, in der Reihenfolge Männer / Frauen / Männer / Frauen.

§ 29 Einteilungswesen

- (1) Die Schiedsrichteransetzungen im Zuständigkeitsbereich des HVRP werden von den Schiedsrichteransetzern der jeweiligen Bereiche vorgenommen, die vom Verbandsschiedsrichterausschuss ernannt werden.
- (2) Für Freundschaftsspiele und Turnieren mit Mannschaften auf Verbandsebene, anderer Landesverbände oder mit ausländischen Mannschaften sind die Schiedsrichter beim Vizepräsident Schiedsrichterwesen anzufordern.
- (3) Für alle anderen Freundschaftsspiele und Turniere sind die Schiedsrichter bei dem für den gastgebenden Verein zuständigen Schiedsrichterwart anzufordern. Die Anforderungsfrist beträgt mindestens 10 Tage.
- (4) Einteilung von Schiedsrichtern
 - a) Spiele der Männer- und Frauenspielklassen werden vom zuständigen SR-Einteiler des LVs eingeteilt.

Oberliga RP Männer	GSR
Oberliga RP Frauen	ESR, ggf. GSR
Verbandsliga Männer	GSR
Aktiven-Spielklassen unter Verbandsliga Männer bzw. Oberliga Frauen	ESR

- b) Die Jugendspielklassen der A- bis C-Jugend der oberen beiden Leistungsklassen werden vom Verband eingeteilt:

Männliche A-Jugend Oberliga	GSR
A-Jugend unterhalb Oberliga, B- und C-Jugend	ESR und Nachwuchsgespanne

- c) Jugendspielklassen der A- bis C-Jugend unterhalb der oberen Leistungsklasse werden von den jeweiligen Heimvereinen angesetzt. Sollte der Verband in dieser Leistungsklasse Schiedsrichter ansetzen wollen, hat der HVRP das Vorzugsrecht.
- d) Kann bei einem vom Verband anzusetzenden Spiel kein SR eingeteilt werden (u.a. weil dem SR-Einteiler kein SR zur Verfügung steht), fällt das Spiel in die Verantwortung des Vereins (s.a. Spielordnung DHB, §77 Ausbleiben von Schiedsrichter*innen)
- e) Spiele der D- bis F-Jugend werden von den Vereinen eingeteilt. Diese Spiele sollen vorwiegend von Young Referees geleitet werden.
- f) Stehen dem Verband noch Schiedsrichter zur Verfügung, hat der HVRP das Vorzugsrecht, ggf. diese auf D-Jugend-Spiele anzusetzen.

(5) Einteilung von Zeitnehmer / Sekretär

Gemäß §4 (3) der Durchführungsbestimmungen sind alle Spiele ab der E- Jugend aufwärts mit lizenzierten Zeitnehmern und Sekretären zu besetzen.

- a) Die Einteilung von Z/S für Spiele im Verantwortungsbereich des HVRP erfolgt durch den Heimverein.
- b) Der Heimverein stellt grundsätzlich Zeitnehmer und Sekretär.
- c) Sollte ein Gastverein einen Sekretär stellen wollen, ist dies 7 Tage vor dem Spiel dem Heimverein und der Spielleitende Stelle mitzuteilen. Der Zeitnehmer muss in der Lage sein, die öffentliche Zeitmessenanlage zu bedienen.
- d) Die eingesetzten Zeitnehmer/Sekretäre müssen eine gültige Lizenz besitzen.

§ 30 Sonstige Bestimmungen

(1) Spielaufwandsentschädigung

Vom HVRP angesetzte Schiedsrichter erhalten eine Spielaufwandsentschädigung und Fahrtkostenerstattungen gemäß FGO des HVRP. Beim Einsatz als Gespann sind, soweit irgendwie möglich, Fahrgemeinschaften zu bilden.

SR-Beobachter, SR-Coaches, Technische Delegierte, amtliche Spielaufsicht, Zeitnehmer, Sekretäre erhalten eine Spielaufwandsentschädigung soweit sie vom HVRP angesetzt werden.

(2) Sonderzuwendung

- a) Jeder vom Verband angesetzte Schiedsrichter, der 20 Spiele und mehr in einer Saison als ESR / GSR leitet, erhält nach Saisonende eine persönliche Sonderzuwendung in Höhe von einmalig 75,00 Euro. Jugendspiele, die vom Heimverein angesetzt werden, können nicht in Anrechnung für diese Regelung gebracht werden.
- b) Gewertete, aber nicht stattgefunden Spiele werden – soweit ein ESR / GSR vom Verband angesetzt war – dem SR auf sein Kontingent angerechnet.
- c) Fehlende Schiedsrichter, die durch das Bonussystem gem. § 28 (7) ausgeglichen werden, sind von der Prämie gem. §30 (2a) ausgenommen.

(3) Verantwortlich für die gesamte spieltechnische Abwicklung ist der erstgenannte Schiedsrichter.

HVRP

Handballverband
Rheinhessen-Pfalz e.V.

Ehrungsordnung

In der Fassung vom 06.08.2024

§ 1	Ehrungsformen
§ 2	Ehrungsstufen
§ 3	Antragstellung und Verleihung
§ 4	Meisterschaftsmedaille und Verbandsnadeln
§ 5	Ehrennadeln
§ 6	Ehrenmitglieder
§ 7	Besondere Rechte
§ 8	Ehrungsausschuss
§ 9	Widerruf von Ehrungen

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form sowie das diverse Geschlecht. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Ämter stehen Männern und Frauen sowie den Angehörigen des diversen Geschlechts offen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfacheren Lesbarkeit wurde die männliche Form verwendet.

§ 1 Ehrungsformen

Der Handball Verband Rheinhessen Pfalz (HV RP) kann in Anerkennung besonderer Verdienste um den Handballsport Auszeichnungen verleihen.

§ 2 Ehrungsstufen

- a) die Meisterschaftsmedaillen,
- b) die Verbandsnadel,
- c) die Bronzene Ehrennadel,
- d) die Silberne Ehrennadel,
- e) die Goldene Ehrennadel.

Bei Vereinsanträgen (c-e) sollte eine entsprechende Auszeichnung durch den Verein schon erfolgt sein. Alle Verbands- und Ehrennadeln können auch als Plaketten oder Medaillen verliehen werden.

§ 3 Antragstellung und Verleihung

- (1) Die Verleihung der Verbandsnadeln erfolgt zu den gegebenen Anlässen durch das Präsidium.
- (2) Die Verleihung der Ehrennadeln erfolgt auf dem Verbandstag oder bei besonderen Verbands- und Vereinsveranstaltungen. Antragsberechtigt sind die Vereine, Mitglieder des Erweiterten Präsidiums, der Ehrungsausschuss und der Schiedsrichterausschuss. Die Anträge sind auf vorgeschriebenem Formular mit Begründung spätestens 12 Wochen vor dem Verbandstag oder den anstehenden Veranstaltungen an den Vorsitzenden des Ehrungsausschusses zu richten.
- (3) Die Entscheidung über die Verleihung der Ehrennadeln trifft das Erweiterte Präsidium unter Berücksichtigung der vom Ehrungsausschuss abgebenden Stellungnahme.
- (4) Die Verleihung der Verbandsnadeln erfolgt grundsätzlich ohne Urkunde; die Auszeichnung mit der Ehrennadel wird durch eine Urkunde bestätigt.
- (5) Anträge wegen einer Ehrung bei den übergeordneten Sportverbänden können analog Ziffer 2 beim Ehrungsausschuss beantragt werden. Es gelten die Bestimmungen und Fristen dieser Verbände.
- (6) Die im Handball Verband Rheinhessen und im Pfälzer Handball Verband ausgegebenen Auszeichnungen der Ehrennadeln und Ehrenmitglieder werden in den HV RP übernommen. Die Ehrenpräsidenten werden als Ehrenmitglieder übernommen.

§ 4 Meisterschaftsmedaille, Verbandsnadeln

- (a) Die Meisterschaftsmedaille wird verliehen an Männer- und Frauenmannschaften für die Erringung der HV RP-Meisterschaft.
- (b) Die Verbandsnadel kann an Handballerinnen und Handballer oder Mannschaften, die sich durch hervorragende sportliche Leistungen um den Handballsport verdient gemacht und sich als Vorbilder für die Jugend ausgezeichnet haben, verliehen werden.
- (c) Die Verbandsnadel kann auch aus Repräsentationsgründen verliehen werden.

§ 5 Ehrennadeln

Ehrennadel in Bronze

Die Ehrennadel in Bronze mit Urkunde kann verliehen werden für eine in der Regel 10-jährige verdienstvolle Verbands- oder Vereinstätigkeit.

Ehrennadel in Silber

Die Verleihung der Ehrennadel in Silber mit Urkunde setzt in der Regel den Besitz der Bronzenen Ehrennadel voraus. Sie kann verliehen werden für eine in der Regel 15-jährige, besondere verdienstvolle Verbands- oder Vereinstätigkeit.

Ehrennadel in Gold

Die Goldene Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, die sich in der Regel mindestens 25-jähriger Tätigkeit ganz besondere Verdienste um den Handballsport erworben haben und mindestens 10 Jahre Inhaber der Silbernen Ehrennadel sind.

Mit dieser Auszeichnung kann auch bedacht werden, wer sich als Verbandsmitarbeiter (ohne Zeitlimit) hervorragende Verdienste erworben hat und bereits Inhaber der Silbernen Ehrennadel ist.

§ 6 Ehrenmitglieder

- (1) Der Verbandstag kann auf Vorschlag des Erweiterten Präsidiums Ehrenmitglieder ernennen.
- (2) Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern mit Urkunde kann für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Führungsgremien erfolgen, die sich ganz außergewöhnliche Verdienste um die Pflege und Förderung des Handballsports erworben haben und Träger der Goldenen Ehrennadel sind.

§ 7 Besondere Rechte

- (1) Ehrenmitglieder und Träger der Goldenen Ehrennadel haben zu allen Veranstaltungen des HV RP freien Eintritt. Sie erhalten einen entsprechenden Onlineausweis.
- (2) Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme auf dem Verbandstag.

§ 8 Ehrungsausschuss

- (1) Der Ehrungsausschuss des HV RP besteht aus 7 Mitglieder, die aus dem Kreise der Ehrenmitglieder benannt werden.
- (2) Der Ehrungsausschuss wählt seinen Vorsitzenden aus den Reihen seiner Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Aufgaben des Ehrungsausschuss sind:
 - a) die Mitwirkung bei der Verleihung der Ehrennadeln,
 - b) die Mitwirkung bei Verfahren gem. § 20 (3) der Satzung.
- (4) Der Ehrungsausschuss tagt in der Besetzung von mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern. Ehrenmitglieder, die noch aktiv im Erweiterten Präsidium tätig sind, sollen nach Möglichkeit nicht zu den Entscheidungen des Ehrungsausschusses herangezogen werden. Die Mitglieder werden vom Erweiterten Präsidium nach dem Verbandstag berufen.

§ 9 Widerruf von Ehrungen

- (1) Das Erweiterte Präsidium kann eine Verbandsauszeichnung wegen eines Vergehens, das den Ausschluss aus dem HV RP zur Folge hat, wieder entziehen. Die Auszeichnung muss entzogen werden, wenn dem Ausgezeichneten die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind.
- (2) Mit dem Entzug der Verbandsauszeichnungen erlöschen alle mit dieser Auszeichnung verbundenen Rechte und Ehrenämter.